Der heutige Stand der amtlichen Reichsarbeitsstatistik in Deutschland.

Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften (rer. pol.) bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Werner Czech.

1931

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. A. Hesse.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meines
lieben Vaters in Dankbarkeit gewidmet!

Gliederung.

I.

a) Begriff und Umfang der Arbeitsstatistik.
b) Die arbeitsstatistischen Reichsbehörden seit Aufkommen der amtlichen Arbeitsstatistik und jetzt.

II.

Kurze Entwicklung und heutiger Stand der
a) Tarifvertragsstatistik,
b) Lohnstatistik,
c) Arbeitszeitstatistik,
d) Statistik der Arbeitsstreitigkeiten,
e) Statistik des Schlichtungswesens,
f) Beschäftigungsstatistik,
    1. Arbeitsmarktstatistik,
    2. Arbeitsnachweisstatistik,
    3. Statistik der Arbeitslosigkeit,
g) Organisationsstatistik.

III.

Schlußbetrachtung.

Literaturverzeichnis.

Richter: „Arbeitsstatistik“ in „Statistik in Deutschland“, 2. Bd. 1911.

Meerwarth: Einleitung in die Wirtschaftsstatistik, Jena 1920.

Conrad-Hesse: Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, IV. T. 3 Gewerbestatistik und Arbeitsstatistik. 4. Aufl. Jena, 1925.

Beiträge zur Arbeiterstatistik, Band 12: Die Gebiete und Methoden der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Industriestaaten, Berlin 1913.

Zizek: Grundriß der Statistik, München und Leipzig 1923.

Müller: Deutsche Wirtschaftsstatistik, Jena 1925.

v. Valta: Art. Arbeitsstatistik und arbeitsstatistische Aemter im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. I. Bd. S. 872 ff.

v. Zwiedineck-Südenhorst: Art. Lohnstatistik im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. VI. Bd. S 375 ff.

Herkner: Art. Arbeitszeit im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. I. Band, S. 889 ff.

Wagner-Roemmich: Von der Verwaltungsstatistik der Arbeitsnachweise zur Arbeitsmarktstatistik. Aufsatz in den Jahrbüchern für National-Oekonomie und Statistik, III Folge, 64. Bd. Jena 1922.

Puppe: Die neuere Entwicklung der amtlichen Statistik des Arbeitsmarktes insbesondere der Statistik der Arbeitsnachweise. Diss. Breslau 1923.

Leopold, Margret: „Statistik des Berufswechsels“ Aufsatz im Allgemeinen Statistischen Archiv, Organ der Deutschen Statistischen Gesellschaft, 14. Bd. 1923/24, Heft 1/3.

Reichsarbeitsblatt: Neue Folge, Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums und der Reichsarbeitsverwaltung, Jahrg. 1920/21 ff.

Wirtschaft und Statistik: Abteilung „Preise und Löhne“, hersg. vom Statistischen Reichsamt, Jahrgang 1921 ff.

Arbeitsmarktanzeiger: Jahrg. 1924/25 hersg. von der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung).

Arbeit und Beruf: Zeitschrift des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, Jahrg. 1924 ff.

Statistik des Deutschen Reiches: Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamtes, Bd. 293; die Lohn- und Gehaltserhebung vom Februar 1920.

Amtliches Erhebungsmaterial der Reichsarbeitsverwaltung.

Der heutige Stand der amtlichen Reichsarbeitsstatistik in Deutschland.

I.

a.

Es läßt sich bei einer Untersuchung über den heutigen Stand der Arbeitsstatistik nicht umgehen, eingangs einiges über den Begriff „Arbeitsstatistik" zu sagen, um dann einschränkend auf jene Gebiete hinzuweisen, die heute den Gegenstand der amtlichen Reichsarbeitsstatistik in Deutschland bilden. Unter „Arbeitsstatistik" pflegt man alle diejenigen Beobachtungen einzubegreifen, welche das Arbeitsverhältnis in seinen mannigfaltigen Aeußerungen behandeln, d. h. also, welche sich mit dem Arbeitsmarkt und dessen Regelung durch die Arbeitsnachweise, mit der Arbeitslosenfürsorge und den sonstigen Belangen der Arbeiterschaft, wie: Arbeitslohn und Arbeitszeit, Tarifvertrag, beruflicher Organisation, Streiks und Aussperrungen, Wanderbewegung, soziale Fürsorge befassen. Zweck und Aufgabe der Arbeitsstatistik ist nach Richter (in Zahns „Statistik in Deutschland", II. Band, 1911) „für die Bedürfnisse der Sozialpolitik in erster Linie, sodann in gewissem Maße für die Bedürfnisse der Wirtschaftspolitik Aufklärung über die Arbeitsverhältnisse im weitesten Sinne des Wortes zu schaffen". Daß Richter damals dem Dienst der Arbeitsstatistik für sozialpolitische Zwecke den Vorrang gab, ist dem Umstand zuzuschreiben, daß man in jener Zeit auf sozialpolitischem Gebiete noch heiß um jeden Fortschritt rang, daß es ein anerkanntes Maß von sozialpolitischen Forderungen und Folgerungen nicht gab, wohingegen auf wirtschaftspolitischem Gebiet die sich äußernden Bedürfnisse auf Grund des ungeheuren Aufschwungs der deutschen Wirtschaft in den letzten vier Dezennien längst anerkannt und gesichert waren. Wie auf so vielen anderen Gebieten, schuf auch hier der Krieg und die Novemberrevolution 1918, der die Jahre des wirtschaftlichen Wiederaufbaus Deutschlands folgten, eine Aenderung. Die Revolution brachte der Arbeiterschaft die Erfüllung fast sämtlicher sozialpolitischer Forderungen. Die überragende Bedeutung der Arbeitsstatistik für die Sozialpolitik trat damit zurück. Die ehedem so gefestigt dastehende deutsche Wirtschaft war durch die langen Kriegsjahre bis ins Innerste erschüttert. Die Folgen des Versailler Friedensdiktates wirkten sich allmählich aus. Es galt aufzubauen, und die wachsende Bedeutung einer großzügig angelegten und zuverlässigen Arbeitsstatistik für den Wiederaufbau zeigte sich in der Entwicklung der Arbeitsstatistik selbst. So wurde z. B. die Statistik der Streiks und Aussperrungen erheblich verbessert,

die Lohnstatistik hat sich nicht der von G. v. Mayr so befürworteten Individualstatistik der Arbeitsverdienste auf Grund der Angaben der Berufsgenossenschaften, sondern hat sich — abgesehen von der Lohn- und Gehaltserhebung im Februar 1920 — der Statistik der Lohnsätze auf Grund der Tarifverträge, oder — von der Unternehmerseite aus betrachtet — der Produktionskosten zugewandt. Die Erhebungen über die Arbeitszeit kamen fast ganz in Wegfall, da die gesetzliche Einführung des Acht-Stunden-Tages fast gar keine Abweichungen zuließ. Erst die Aufhebung der „Verordnung über den Acht-Stunden-Tag vom 19. November 1918" im November 1923 und die stark vermehrte Einführung der Kurzarbeit regte — allerdings nicht auf amtlicher Seite — wieder Erhebungen über die Arbeitszeit (in den Arbeiterberufsverbänden) an. Zusammenfassend ist zu sagen, daß der Zweck und die Aufgaben der Arbeitsstatistik heute in Deutschland in der Hauptsache auf wirtschaftspolitischem, zum geringsten Teil auf sozialpolitischem Gebiet liegen. Hieraus folgert ohne weiteres eine bestimmte Begrenzung der Probleme, die Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse nehmen, und mit denen sich dementsprechend die amtliche Arbeitsstatistik in Deutschland befaßt. Hieraus folgert auch — dies sei nebenbei erwähnt — die in vorliegender Arbeit bevorzugte Verwendung des Ausdrucks „Arbeitsstatistik" statt des früher häufig gebrauchten Ausdrucks „Arbeiterstatistik". Auch noch andere Argumente lassen die Verwendung des Ausdrucks „Arbeitsstatistik" für geraten erscheinen. Sie hier anzuführen, würde zu weit führen. Sie sind von berufener Seite schon wiederholt in besonderen Abhandlungen und Lehrbüchern dargelegt worden. — Zurück zu dem Problem der Arbeitsstatistik. Jedem Arbeitsverhältnis liegt ein Arbeitsvertrag (Privatvertrag oder Kollektivvertrag) zugrunde. Mit dem Erscheinen der Massen auf dem Arbeitsmarkt, mit der Zunahme der Organisation der Arbeitnehmer trat der Privatarbeitsvertrag ganz zurück, der Kollektivvertrag bzw. Tarifvertrag trat an seine Stelle. Das Hauptinteresse bei Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Abschluß eines Arbeitsvertrages wendet sich der Lohnhöhe und der Arbeitszeit zu. Für den Arbeitgeber bedeutet der Lohn häufig den wichtigsten Bestandteil an den Gestehungskosten seiner Produktion, für den Arbeitnehmer bedeutet er neben der Arbeitszeit alles: den Lebensunterhalt und damit sein und seiner Familie Wohlergehen, die Hilfe in Krankheit und Alter, die Erziehungsmöglichkeiten seiner Kinder und dergleichen mehr. Aehnliches Interesse beansprucht, wie schon erwähnt, die Arbeitszeit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Kommt es zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Differenzen über die Lohnhöhe, Arbeitszeit und ähnlichem, so ist die häufige Folge davon der Ausbruch von Streiks oder Aussperrungen, beides Erscheinungen von großer Bedeutung in Hinsicht auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen auf alle be-

teiligten Kreise. Aufgabe besonderer Schlichtungsbehörden ist es, solchen folgenschweren Arbeitsstreitigkeiten vorzubeugen oder auf ihre schleunigste Beilegung im Interesse Aller hinzuwirken. Kommt es zu keiner Einigung zwischen den strittigen Parteien oder ist der Arbeitnehmer aus irgend einem anderen Grunde genötigt, seine Beschäftigung aufzugeben und sich neue Arbeit zu suchen, so wendet er sich den Arbeitsvermittlungsstellen zu, die ihm wieder zu Beschäftigung und Verdienst verhelfen sollen. Er wird mit diesem Moment ein — wenn auch ganz kleiner — Faktor auf dem Arbeitsmarkt, der sich mit der Regelung von Arbeitsangebot und -nachfrage befaßt, er wird aber auch gleichzeitig ein Glied jenes Bevölkerungsteiles, der der öffentlichen Fürsorge anheimfällt, der Arbeits- und Erwerbslosen. Gelingt es ihm, Arbeit zu bekommen, so schließt der hier geschilderte Kreislauf wieder mit dem Abschluß des Arbeitsvertrages. Auf das Arbeitsverhältnis in allen seinen hier angeführten Phasen nimmt schließlich noch eine besondere Einrichtung maßgebenden Einfluß, das sind die schon erwähnten beruflichen Organisationen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Durch sie wird der Arbeitsvertrag (Tarifvertrag), der Arbeitslohn und -zeit regelt, abgeschlossen, sie sind die Führer in Arbeitsstreitigkeiten, vertreten ihre Mitglieder bei den Schlichtungsverhandlungen, tragen nach bestem Können zur Regelung des Arbeitsmarktes bei, und suchen schließlich durch innere Organisation das Wohlergehen ihrer Mitglieder tatkräftigst zu fördern.

Kurz zusammengefaßt soll es also die Aufgabe der nachstehenden Abhandlung sein, den heutigen Stand der Tarifvertragsstatistik, der Lohn- und Arbeitszeitstatistik, der Statistik der Arbeitsstreitigkeiten und des Schlichtungswesens, der Beschäftigungsstatistik (Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis, Arbeitslosigkeit) und schließlich der Statistik der Organisationen zu schildern.

b.

Ihre Entstehung verdankt die Arbeitsstatistik in Deutschland zweifellos den sozialpolitischen Problemen, die mit wachsender Industrialisierung, mit zunehmender Häufung großer Arbeitermassen in den Städten entstanden und die in den infolge des allgemeinen und gleichen Wahlrechts stetig wachsenden politischen Parteien der Linken im Reichstag nachdrückliche Vertreter vor der Oeffentlichkeit fanden. Galt es solch ein sozialpolitisches Problem zu erörtern oder gar gesetzgeberische Maßnahmen in dieser Hinsicht zu treffen, so mußte zur Begründung jeglicher Behauptung auch wirklich authentisches Zahlenmaterial zur Stelle sein, um die gerügten Mißstände in klarer Weise aufzudecken. Das konnte nur mit Hilfe der Statistik geschehen und auf diese Gedankengänge sind jene ersten Erhebungen zurückzuführen, die das Reichskanzleramt in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts von den Landesregie-

rungen durchführen ließ, deren Ergebnisse das Amt auch dann wieder zusammenfaßte, und die sich mit der Arbeitszeit der Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, sowie mit den gesamten Arbeitsbedingungen der Frauen- und Kinderarbeit befaßten. Immerhin dauerte es doch noch eine ganze Reihe von Jahren, ehe sich nicht nur in den beteiligten Kreisen, sondern auch an amtlicher Stelle die Ueberzeugung von der gewaltigen Bedeutung der Arbeitsstatistik für die Sozialpolitik, aber auch für die Wirtschaftspolitik Geltung verschafft hatte und man daran ging, durch Einrichtung besonderer arbeitsstatistischer Stellen die Grundlage für den Ausbau der amtlichen Reichsarbeitsstatistik in Deutschland zu schaffen. Auf Veranlassung des Bundesrates wurde im Jahre 1892 die „Kommission für Arbeiterstatistik" ins Leben gerufen, der es oblag, dem Reichskanzler Vorschläge für die Form und Durchführung arbeitsstatistischer Erhebungen zu machen und auf Anordnung des Bundesrates und des Reichskanzlers die Vornahme solcher Erhebungen, Durchführung, Bearbeitung und Ergebnisse, zu begutachten. Die Kommission unterstand unmittelbar dem Reichskanzler, für die technische Durchführung der von ihr vorzubereitenden Erhebungen stand ihr das statistische Reichsamt (damals Kaiserlich-Statistisches Amt) zur Verfügung. Die Kommission hat auf diese Weise zehn größere Arbeiten in Form von Stichprobenerhebungen in Angriff genommen, die sich in der Hauptsache mit der Arbeitsdauer in einzelnen Gewerben befaßten, und von denen sie sechs vollends durchgeführt bzw. deren Ergebnisse sie veröffentlicht hat, während vier unvollendet blieben. Die Ergebnisse wurden für den Ausbau des Arbeiterschutzes und der Gewerbeordnung verwertet. Von den Erhebungen seien erwähnt die über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien, über die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lebensverhältnisse im Handelsgewerbe, über Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen, über die Arbeitsverhältnisse des Küchenpersonals in Gast- und Schankwirtschaften und die in der Kleider- und Wäschefabrikation u. a. m. Das Nebeneinanderarbeiten zweier Behörden, einmal der „Kommission für Arbeiterstatistik" und zum anderen des „Statistischen Reichsamts" erwies sich aber auf die Dauer nicht als zweckmäßig, und so regte der Reichstag den Reichskanzler an, die gesamte Arbeitsstatistik beim Statistischen Reichsamt in der Form zu vereinigen, daß man diesem eine neue Abteilung angliederte, die zunächst einmal die Aufgaben der Kommission für Arbeiterstatistik übernehmen, sodann aber selbständig das gesamte Gebiet der Arbeitsstatistik bearbeiten sollte. Dieser Anregung kam der Reichskanzler nach, indem er am 1. April 1902 die „Abteilung für Arbeiterstatistik" beim Statistischen Reichsamt ins Leben rief. Ihr Programm war neben der Vollendung der von der Kommission begonnenen Arbeiten:

1. „Die Sammlung, Zusammenstellung und periodische Veröffentlichung arbeitsstatistischer Daten und sonstiger für die Arbeiterverhältnisse bedeutsamer Mitteilungen;

2. Die Vornahme besonderer Untersuchungen mit Hilfe schriftlicher und mündlicher Erhebungen sowie die Erstattung von Gutachten."

Da sich an und für sich das Prinzip der Kommission als lediglich beratende und begutachtende Stelle bewährt hatte, wollte man eine ähnliche Einrichtung auch der neuen Abteilung für Arbeiterstatistik zugute kommen lassen und stellte ihr am 24. Dezember 1902 den aus 14 Mitgliedern bestehenden, je zur Hälfte vom Bundestag und Reichstag gewählten „Beirat für Arbeiterstatistik" zur Seite. Diesem Beirat lag ob:

„1. Auf Anordnung des Bundesrates oder des Reichskanzlers die Vornahme arbeitsstatistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Bearbeitung sowie ihre Ergebnisse zu begutachten; 2. in Fällen, in denen es zur Ergänzung des statistischen Materials erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen; 3. dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung arbeitsstatistischer Erhebungen zu unterbreiten." — Von da ab bildete die Abteilung für Arbeiterstatistik den Mittelpunkt der amtlichen Arbeitsstatistik. Neben der schon erwähnten Vollendung der von der Kommission begonnenen Arbeiten stellte sie weitere Stichprobenerhebungen an über die Arbeitsverhältnisse (Arbeitsdauer) im Fleischergewerbe, in Wasch- und Plättanstalten, in der Binnenschifffahrt, in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben, bei den Rechtsanwaltsangestellten (Februar 1911), und über die Wirkung des Handwerkergesetzes vom Jahre 1897.

Die Veröffentlichungen der Abteilung für Arbeiterstatistik erfolgten in dem von ihr seit April 1903 ursprünglich monatlich herausgegebenen Reichsarbeitsblatt mit seinen Sonderheften und Beilagen, das über alle das Arbeitsverhältnis betreffenden, allgemein interessierenden Fragen in verständlicher Form aufklären sollte, sodann in den zur Veröffentlichung größerer textlicher Abhandlungen betreffend die Arbeitsstatistik gedachten „Beiträgen zur Arbeiterstatistik", von denen insgesamt 12 Bände erschienen sind; ferner in den „Drucksachen des Kaiserl. Statistischen Amtes, Abteilung für Arbeiterstatistik" und schließlich in dem seit August 1914 zweimal wöchentlich erscheinenden „Arbeitsmarktanzeiger". Als nach dem Krieg nach Schaffung des Reichswirtschafts- und des Reichsarbeitsministeriums das Statistische Reichsamt dem ersteren angegliedert wurde, da hatte die Abteilung für Arbeiterstatistik beim statistischen Reichsamt insofern häufig mit Schwierigkeiten zu kämpfen, als die Gebiete, mit denen sie sich zu befassen hatte, zum größten Teil in das Ressort des Reichsarbeitsministerium fielen. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, sonderte die Reichsregierung laut Verordnung vom 5. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 876) die Abteilung für Arbeiterstatistik

vom Statistischen Reichsamt völlig ab und unterstellte sie mit der Bezeichnung „Reichsamt für Arbeitsvermittlung" als selbständige Behörde dem Reichsarbeitsministerium. Mit Ausnahme der Lohnstatistik, die einer besonderen Abteilung beim Statistischen Reichsamt verblieb, ging also die gesamte amtliche Reichsarbeitsstatistik auf das Reichsamt für Arbeitsvermittlung über, das sinnentsprechend auch die Herausgabe des Reichsarbeitsblattes und des Arbeitsmarktanzeigers übernahm. Das Reichsarbeitsblatt gab damals (Jahrg. 1921, Heft 2, S. 43, nichtamtlicher Teil) eine systematische Uebersicht über das Aufgabengebiet des Reichsamts für Arbeitsvermittlung, die dem Reichsamt in statistischer Hinsicht folgende Aufgaben zuwies:

A. Statistik des Arbeitsmarktes.

1. Statistik der Tätigkeit der Arbeits- und Stellennachweise. Zahlen der Arbeitsuchenden, der offenen Stellen, der erfolgten Vermittlungen. Register der vorhandenen Arbeitsnachweise.
2. Herausgabe des Arbeitsmarktanzeigers (wöchentlich) zwecks Anbahnung einer zwischengebietlichen Vermittlung.
3. Statistik der Arbeitslosigkeit in Arbeitnehmerfachverbänden.
4. Statistik der Bewegung der Krankenkassenmitglieder
   a) zur Beurteilung der Lage des Arbeitsmarktes,
   b) zur Gewinnung eines Schlüssels für die Verteilung der Reichzuschüsse aus dem Branntweinmonopol.
5. Verarbeitung der Meldungen wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie von typischen Einzelunternehmungen über die augenblickliche und künftige Gestaltung des Beschäftigungsgrades.

B. Statistik der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Erwerbslosen.

6. Verarbeitung der wöchentlichen Meldungen von 300 Gemeinden (mit mehr als 10 000 Einwohnern) über die Zahl der Erwerbslosen. Erwerbslose, Familienangehörige, Unterstützungsbeträge.
7. Verarbeitung der Meldungen (zweimal im Monat) der Demobilmachungskommissare über die Zahl der Erwerbslosen (für das Reichsgebiet). Erwerbslose, Familienangehörige, Unterstützungsbeträge.

C. Tarifstatistik und Tarifarchiv.

1. Statistik der an den Tarifverträgen beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
2. Sammlung aller im Deutschen Reich geschlossenen Tarifverträge, deren Einsendung an das Reichsamt den Vertragsparteien durch die Verordnung vom 31. Mai 1920 zur Pflicht gemacht ist.

3. Gruppierung der Tarifverträge nach Gewerbezweigen und Gebietsteilen.
4. Veröffentlichung von typischen Reichs- und Sondertarifverträgen.
5. Veröffentlichung von Aufsätzen über einzelne Tarifabmachungen.
6. Verbreitung der Kenntnis von Tarifverträgen.

D. Statistik der Arbeitgeber-, Arbeitnehmer-, Beamtenverbände.
1. Beobachtung der Entwicklung der Einzelverbände und ihres Zusammenschlusses zu Gruppen- und Spitzenverbänden.
2. jährliche Veröffentlichung mit Angabe der Anschriften aller Verbände.

E. Statistik der Streiks und Aussperrungen.
a) Ausbruchsmeldungen (zwecks Benachrichtigung der Schlichtungsstellen).
b) Fortgangsmeldungen (bei länger dauernden Arbeitskämpfen).
c) Schlußmeldungen (über Ausgang der Arbeitskämpfe).
d) Zusammenstellung der Arbeitskämpfe (Dauer, Beteiligung) mit zeitlichen, gebietlichen und beruflichen Gliederungen.

F. Statistik der Meldungen über Betriebseinstellungen und Abbrüche gewerblicher Betriebe.

Durch das Arbeitsnachweisgesetz vom 27. Juli 1922 erhielt das Reichsamt für Arbeitsvermittlung auch gewisse rechtliche Unterlagen, Erhebungen über die Lage des Arbeitsmarktes, über Arbeitsbedingungen, Ausstände und Aussperrungen, sowie über die Mitgliederbewegung der Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorzunehmen. Mit diesem Recht wurde es aber durch das Gesetz gleichzeitig verpflichtet, über seine Arbeiten regelmäßige Berichte zu veröffentlichen. Laut Verordnung der Reichsregierung vom 30. September 1922 erhielt das Reichsamt für Arbeitsvermittlung die Bezeichnung „Reichsarbeitsverwaltung". Die Aufgaben des Reichsamtes gingen, soweit sie nicht die Regelung des Arbeitsmarktes, also die eigentliche Arbeitsvermittlung zum Gegenstand hatten, auf die Reichsarbeitsverwaltung über.

Die Lohnstatistik war, wie schon berichtet, dem Statistischen Reichsamt im Jahre 1920 bei Gründung des Reichsamts für Arbeitsvermittlung belassen worden. Das Statistische Reichsamt veröffentlicht seine diesbezüglichen Forschungsergebnisse und Mitteilungen in einem besonderen Abschnitt „Preise und Löhne" der von ihm herausgegebenen Halbmonatsschrift „Wirtschaft und Statistik". Zur Veröffentlichung größerer Arbeiten bedient sich das Statistische Reichsamt der „Statistik des Deutschen Reiches". So z. B. enthält der Bd. 293 der Statistik des Deutschen Reiches die Ergebnisse der Lohn- und Gehaltserhebung im Februar 1920. Weitere arbeitsstatis-

tische Daten veröffentlichen — aber nur auszugsweise — die vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen „Viertelsjahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches" und das „Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich". Erwähnt sei schließlich noch, daß das Reichsarbeitsblatt, das seit August 1920 zweimal monatlich erschien, vom 1. Oktober 1924 ab viermal monatlich erscheint; dahingegen wurde das wöchentlich zweimalige Erscheinen des „Arbeitsmarktanzeigers" ab Januar 1919 auf wöchentlich einmal vermindert.

II.

a. Tarifvertragsstatistik.

Entsprechend der im Vergleich mit der sonstigen gesetzlichen oder privaten Regelung des Arbeitsverhältnisses (Arbeitszeit, -Lohn, -Vermittlung) ziemlich spät einsetzenden Entwicklung der Arbeitstarifverträge ist auch eine demgemäß späte statistische Erfassung der Tarifverträge zu beobachten. Deutschland war auf diesem Gebiete in Europa bahnbrechend, als es im Jahre 1903 erstmalig die Abschlüsse von Tarifverträgen und ihren Inhalt statistisch zu erfassen suchte und die Ergebnisse im Jahre 1906 von der Abteilung für Arbeiterstatistik in den Heften 3, 4 und 5 der „Beiträge zur Arbeiterstatistik" veröffentlicht wurden. Erfaßt wurden damals sämtliche in Kraft befindlichen Tarifverträge. Weitere Bearbeitungen folgten dann in den „Beiträgen" Nr. 8, in Sonderbeilagen zum Reichsarbeitsblatt und von 1910 an in jährlichen Sonderheften der gleichen Zeitschrift. Nur in den Kriegsjahren 1916 bis 1918 erfolgte die Veröffentlichung der Tarifstatistik in abgekürzter Form im Reichsarbeitsblatt. Die letzten, die Tarifvertragsstatistik behandelnden Sonderhefte sind Heft 26, erschienen 1922, das die Tarifverträge im Deutschen Reich am Ende des Jahres 1920 und die Reichstarifverträge am Ende 1921 behandelt, sowie Heft 31, das die Tarifverträge im Deutschen Reich Ende 1922 und die Ende 1923 bestehenden Reichstarifverträge verzeichnet.

Die Tarifvertragsstatistik gehört, wie schon erwähnt, in das Aufgabengebiet der Reichsarbeitsverwaltung. Diese stützt sich bei ihren Erhebungen und Umfragen auf die §§ 5 und 6 b der Tarifvertragsordnung vom 23. Dezember 1918 mit den Aenderungen vom 31. Mai 1920. Der § 6 b besagt folgendes: „Die an einem Tarifvertrag als Vertragsparteien beteiligten Arbeitgeber und wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind verpflichtet, dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung, sowie den Landesämtern für Arbeitsvermittlung (Landesarbeitsämtern, Zentralauskunftsstellen) auf deren Bezirk sich das Tarifgebiet erstreckt, je zwei Abschriften oder Abdrucke des Tarifvertrags sowie sämtlicher dazu vereinbarter Ergänzungen und Aenderungen innerhalb zweier Wochen nach Abschluß der Vereinbarung kostenfrei einzusenden. In gleicher Weise ist die Kündigung eines Tarif-

vertrages, letztere durch die kündigende Vertragspartei, anzuzeigen unter Angabe des Zeitpunktes, an dem der Tarifvertrag abläuft.

Die Vertragsparteien haben den Gewerbeaufsichtsbeamten, in deren Bezirk sich Betriebe der Vertragsparteien befinden, der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle je einen Abdruck oder eine Abschrift der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Urkunden zu übersenden. — Durch die Erfüllung der im Abs. 1 und 2 angeordneten Pflichten seitens eines der Verpflichteten werden die übrigen Verpflichteten frei."

Die auf Grund dieser Verordnung eingehenden Tarifverträge werden gesammelt und bilden das bei der Reichsarbeitsverwaltung geführte Tarifarchiv. In der erwähnten Verordnung wird fernerhin von den Vertragsparteien gefordert, daß sie sämtliche allgemein verbindlichen Tarifverträge unter Bezeichnung ihres räumlichen Geltungsbereiches sowie des Beginns der allgemeinen Verbindlichkeit in das ebenfalls von der Reichsarbeitsverwaltung geführte Tarifregister eintragen lassen. — So weit die als Unterlage für die eigentlichen statistischen Erhebungen geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Kern der Tarifvertragsstatistik besteht darin, daß die Reichsarbeitsverwaltung alljährlich die an Tarifverträgen beteiligten Organisationen der Arbeitnehmer auffordert, sich durch Berichte, die in Form von ausgefüllten Erhebungsformularen gesammelt werden, an der Tarifvertragsstatistik zu beteiligen. Dieser Aufforderung kommen die Arbeitnehmerverbände fast restlos nach. — Während bis zum Jahre 1912 nur die im Laufe eines Jahres abgeschlossenen Tarifverträge erfragt und erfaßt wurden, schloß man 1912 zum erstenmal auch sämtliche anderen, aus früheren Jahren stammenden, aber noch in Geltung befindlichen Verträge in die Zählung ein, so daß man nunmehr bei der jeweiligen Darstellung der Ergebnisse ein fast vollständiges Bild des gesamten Tarifvertragswesens gewinnt. Das statistische Verfahren ist so geregelt, daß die Zentralverbände der Arbeitnehmer jeden neu abgeschlossenen oder unter Vereinbarung von Ergänzungen oder Aenderungen erneuerten Tarifvertrag, der im Berichtsjahr in Kraft tritt, möglichst sofort nach dem Zustandekommen seinem wesentlichen Inhalt nach auf einem Zählblatt verzeichnen — die einzelnen Vordrucke werden den Verbänden von der Reichsarbeitsverwaltung zur Verfügung gestellt — und mit der gleichen laufenden Nummer auch auf der Innenseite der sogenannten Jahreszusammenstellung eintragen. Die Vorderseite dieses letzteren Formulars ist dazu bestimmt, eine Zusammenstellung der Gesamtzahl der Tarifverträge und der im Berichtsjahr erfolgten Aenderungen zu geben. Eine besondere Liste verzeichnet außerdem die aus früheren Jahren stammenden, aber noch in Geltung befindlichen Tarifverträge. Die Zählblätter sind von Zeit zu Zeit, die beiden anderen Erhebungs-

formulare mit dem Rest der Zählblätter nach Schluß des Berichtsjahres an die Reichsarbeitsverwaltung einzuschicken. Letzterer liegt es ob, mit Hilfe der im Tarifarchiv befindlichen Verträge die Angaben der Arbeitnehmerverbände zu prüfen. Die Erhebungsformulare sind im Laufe der Jahre entsprechend der Entwicklung der Tarifverträge mehrfach geändert worden. Die letzte Aenderung erfolgte 1920 und brachte als wesentlichste Neuerung den gänzlichen Fortfall der Fragen nach den Lohn- und Gehaltssätzen, da diese Angaben einmal bei der Herausgabe der Jahresstatistik infolge des steten Wechsels der Löhne und Gehälter längst überholt gewesen wären, zum andern bei der ohnedies schon erheblichen Ausdehnung und Vielgestaltigkeit der Tarifverträge den berichtenden Verbänden sehr große Schwierigkeiten gemacht hätten. Dafür wurde eine Anzahl neuer Fragen eingeführt, von denen die Frage nach der Zahl der vom Tarifvertrag erfaßten weiblichen Personen und nach der tariflich vereinbarten Urlaubsdauer zu nennen wäre. Von den wichtigsten Fragen auf dem Zählblatt und den Zusammenstellungen seien hier ferner genannt: die Frage nach den beiden, den Tarifvertrag abschließenden Parteien: Bezeichnung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation, wobei bei letzterer besonderer Wert auf die Angabe über den Namen und die Art der Betriebe gelegt wird. Diese Frage nach der Betriebsart und die dementsprechende Gruppierung der Tarifverträge bei der Zählung finden ihre Ursache in dem seit 1912 einsetzenden Bestreben, den vorher durch die Gruppierung nach der Hauptberufsart der vertragschließenden Arbeitnehmerverbände sehr häufig entstandenen, aber unvermeidlich gewesenen Doppelzählungen von Tarifverträgen, Betrieben und Personen vorzubeugen. Wurde nämlich, wie es vor 1912 geschah, nur die Hauptberufsart der Arbeitnehmer berücksichtigt und danach gruppiert bezw. gezählt, so waren, da die einzelnen Arbeitnehmerverbände über die von ihnen abgeschlossenen Tarifverträge ohne Rücksicht darauf berichteten, ob an demselben Vertrag auch andere, gleichfalls berichtende Verbände beteiligt waren, mehrfache Zählungen eine unabwendbare Folge. Manchmal handelt es sich dabei formell auch gar nicht um denselben, von allen Arbeitnehmerverbänden gemeinsam unterzeichneten Vertrag, sondern jeder dieser Verbände hat mit demselben Arbeitgeberverband für dieselben Betriebe einen inhaltlich übereinstimmenden Vertrag abgeschlossen. Hier liegen im Rechtssinne mehrere Tarifverträge vor, die voneinander rechtlich unabhängig sind, beispielsweise insofern, als der Bruch oder die Kündigung des Tarifvertrages durch den einen Arbeitnehmerverband die Geltung und den Bestand des von dem anderen Verband abgeschlossenen Tarifvertrages nicht berührt. Tatsächlich aber sind die Arbeitsbedingungen für den Kreis der an diesen gleichlautenden Verträgen beteiligten Personen und Betriebe übereinstimmend geregelt, die dadurch in einem ge-

wissen Gemeinschaftsverhältnis zu einander stehen. Die Tarifstatistik hatte diese Tarifverträge bis 1922 unter dem Begriff „Tarifgemeinschaft" zusammengezogen. Da das Wort Tarifgemeinschaft aber in der Tarifvertragspraxis mehr und mehr in anderer Bedeutung gebraucht wird, ist seit einigen Jahren von seiner Verwendung in der amtlichen Tarifstatistik ganz abgesehen worden. — Von weiteren wichtigen Fragen des Zählblatts, die Zweck und Ziele der Statistik beleuchten, seien genannt die Fragen nach dem räumlichen und beruflichen (Hauptberufsarten und Gewerbezweig) Geltungsbereich des Tarifvertrages, nach der Zahl der von dem Vertrag erfaßten Betriebe und beschäftigten Personen — die Frauen werden jetzt, wie bereits erwähnt, besonders ausgezählt — nach der Zahl der in dem berichtenden Verband organisierten Männer und Frauen. Es wird ferner gefragt, ob dem Tarif ein Rahmentarif zugrunde liegt oder ob er auf einem zentral vereinbarten Vertragsmuster beruht. Dieses sind Fragen, durch die man versuchen will, ein Bild von der Entwicklung des Rahmentarifvertrages und über den Umfang der allgemeinen Verbindlichkeit der Tarifverträge zu bekommen. Hinzu kommen noch die Fragen nach der zeitlichen Dauer des Tarifvertrages, nach der Kündigungsfrist, nach den verschiedenen Arten der Lohnzahlung, ob Zeitlohn oder Stücklohn, nach der reinen Arbeitszeit und neben einigen anderen weniger wichtigen schließlich noch diese, ob der Tarifvertrag neu abgeschlossen wurde, ob er nach friedlicher Verhandlung oder nach Streik oder Aussperrung zustande kam und ob in dem Tarifvertrag bestimmte Schlichtungs- und Einigungsorgane vorgesehen sind.

Auf Grund des gesammelten, sehr eingehenden Materials gibt die Reichsarbeitsverwaltung alljährlich in Sonderheften statistische Berichte über die Tarifverträge im Deutschen Reich in den verschiedensten Zusammenstellungen heraus. So zeigt sie neben der zahlenmäßigen Entwicklung (Häufigkeit) der Tarifverträge, wie sich diese Zahlen auf die einzelnen Gewerbegruppen verteilen, gibt Uebersichten über die örtliche Verbreitung der Tarifverträge, über die Art ihres Zustandekommens, gliedert die Tarifverträge nach der Zahl der erfaßten Betriebe und Personen, weist nach, wieviel der erfaßten Personen jeweils den berichtenden Verbänden angehören, kurzum, beleuchtet die Tarifverträge und den von ihnen erfaßten Personenkreis von allen Seiten, soweit ihr die Beantwortung der in den Zählblättern und Zusammenstellungen gestellten Fragen die Möglichkeit dazu bietet.

So stellt sich uns die Tarifvertragsstatistik in ihrer heutigen Form, sowohl was Umfang und Technik der Erhebungen wie auch Art und Umfang ihrer Veröffentlichung anbelangt, im Verhältnis zu ihrem noch nicht langen Bestehen als ein recht erfreuliches und ihren Zweck erfüllendes Ergebnis statistischer Arbeit der damit betrauten Behörden dar. Zu erwähnen ist bei dieser Würdigung jedoch, daß es gerade hier

nicht allzu schwierig war, gute und zuverlässige statistische Ergebnisse zu liefern. Die relativ (im Vergleich zu reinen Personen- oder Warenstatistiken) geringe Anzahl von Tarifverträgen, die gesetzliche Unterstützung durch das Reich (Einsendung jeden Vertrages an das Tarifarchiv) und nicht zuletzt das eigene Interesse der berichtenden Verbände, für Vergleichszwecke stets authentisches Material zur Hand zu haben, erleichterten ein Gelingen der Tarifstatistik. Die durch die Stabilisierung unserer Valuta verursachte Gleichmäßigkeit in der Entlöhnung läßt erhoffen, daß bei einer Neuregelung der Tarifstatistik auch wieder die im Jahre 1920 aufgegebenen Fragen nach den Löhnen und Gehältern in den Fragenkomplex einbezogen werden. Ließen sich doch daraus sehr wertvolle Schlüsse auf den Einfluß der tariflichen Regelung der Löhne in den verschiedenen Gewerben und Gebieten, vor allem aber auf den Erfolg oder Mißerfolg bei Abschluß neuer Tarife nach friedlicher Einigung oder Streik gewinnen. Soweit dabei jedoch die Angabe der reinen Lohnhöhe verwertet wird, dürften diese Ergebnisse nicht mehr so sehr in das Gebiet der Tarifvertragsstatistik, als vielmehr in das im folgenden zu besprechende Gebiet der Lohnstatistik fallen.

b. **Lohnstatistik.**

Unter Lohnstatistik im weitesten Sinne ist die planmäßige Sammlung und Verarbeitung jenes Zahlenmaterials zu verstehen, das die Höhe des an den Arbeiter, Angestellten, Beamten für die geleistete Ware Arbeit gezahlten Entgelts — in jeder Form — angibt. Je nach der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Entgelts oder Lohnes, entweder als Lebensunterhalt des Arbeitnehmers oder als Teil der Produktionskosten des Arbeitgebers oder — in ihrer Gesamtheit — als wichtiger Teil des Volkseinkommens gliedern sich auch Zweck und Ziele der Lohnstatistik. Soweit die Lohnstatistik vom arbeitsstatistischen Standpunkt betrachet wird, ist es ihre Aufgabe, allgemein über Entwicklung, Höhe, Arten von Löhnen und Gehältern, sei es im Hinblick auf Bestimmung der Produktionskosten, sei es im Hinblick auf Feststellung der Lebenshaltung der Arbeiter aufzuklären. Diese letztere Aufgabe wird ihr, auch wenn sie Aufschlüsse über die tatsächlichen Arbeitsverdienste gibt, nicht restlos gelingen, da zur lückenlosen Erkenntnis der Unterhaltsbedingungen der Arbeitnehmer und zu diesbezüglichen Vergleichen auch Aufklärungen gehören, die sich mit den allgemeinen Lebensbedingungen der betreffenden Gebiete oder Staaten in kultureller wie in wirtschaftlicher Hinsicht befassen. Zu diesen nicht mehr in das Gebiet der Arbeitsstatistik fallenden Aufklärungen gehören solche über die Lebensansprüche der Bevölkerung eines bestimmten Gebietsteiles und über die Höhe der Lebenshaltungskosten. Gleichfalls das Gebiet der Arbeitsstatistik verlassend ist jener Teil der Lohnstatistik, der sich mit den Löhnen als Teilen des Ge-

samteinkommens eines Volkes befaßt bzw. sie zur Bestimmung der Verteilung des Volkseinkommens benutzt. Die Lohnstatistik reicht hier in das umfassendere Gebiet der Volkseinkommens- und Volksvermögensstatistik hinein.

Inwieweit die heutige deutsche Reichs-Lohnstatistik auf Grund ihrer Technik und Methoden die oben geschilderten Aufgaben als Teilgebiet der Arbeitsstatistik zu erfüllen sucht, sollen die folgenden Ausführungen zeigen.

Eine einheitliche Linie bei der Erfassung der Löhne hat der amtlichen deutschen Statistik von Anfang an gefehlt und fehlt ihr auch heute noch. Das hat seinen Grund in der — infolge von verschiedenen Arten von Löhnen (Zeitlohn, Stücklohn, Naturallohn) sehr schwierigen — Festlegung bestimmter Begriffe als Zähleinheiten, zum andern in der durch die ungeheure Mannigfaltigkeit in der Lohnhöhe bedingten Schwierigkeit der richtigen Erfassung der Löhne. Dazu kommt die leider sehr späte Einsicht von der Notwendigkeit einer umfassenden Lohnstatistik bei den gesetzgebenden Körperschaften, bei Regierung und Reichstag. Ist doch erst in dem Reichsgesetz vom 27. Juli 1922 erstmalig von einer allgemeinen fortlaufenden Lohnstatistik für Deutschland die Rede. Wie weit bzw. wie wenig weit dieses Gesetz jedoch bis heute in Anwendung gekommen ist, werden die letzten Abschnitte dieses Kapitels zeigen.

Als älteste, große amtliche Lohnstatistik in Deutschland sind die seit dem Jahre 1887 laufend geführten, vierteljährlichen Erhebungen über die Bergarbeiterlöhne in den Hauptbergbaubezirken zu nennen. Obwohl sich diese Erhebungen bis zum Jahre 1909 nur auf Preußen bezogen und seit 1910 erst auf Bayern, Sachsen und Sachsen-Altenburg, später dann noch auf Hessen und Braunschweig ausgedehnt wurden, und obschon sie nach Erhebung und gesetzlicher Grundlage zur amtlichen Landesstatistik zu rechnen sind, ist ihre allgemeine Bedeutung doch so groß, daß die Ergebnisse auch von den amtlichen Organen der Reichsstatistik aufgenommen und von diesen im Reichsarbeitsblatt, in „Wirtschaft und Statistik" im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich und im Deutschen Reichsanzeiger teils vollständig, teils auszugsweise veröffentlicht werden. Das statistische Material, von den Oberbergämtern auf Grund der Bergbauberichte und Lohnbücher der Bergbau-Industrie gesammelt, wird mittels besonderer Vordrucke den statistischen Landesämtern zur Verfügung gestellt. Die Verwertung dieses Materials seitens der Statistischen Landesbehörde erfolgt sodann nach den verschiedensten Richtungen. Allgemein ist hervorzuheben, daß es sich bei dieser Statistik im Gegensatz zu der Erfassung von Lohnsätzen um die Erfassung von Lohnverdiensten handelt. Es werden nicht nur die Lohndaten der Kohlenbergwerke, sondern auch die der Erz- und Salzbergwerke wiedergegeben. Die Nach-

weisungen zeigen a) die vierteljährlichen Durchschnittslöhne sämtlicher Vollarbeiter, b) die Durchschnittslöhne der einzelnen Gruppen der Vollarbeiter und c) die Gesamtzahlen der angelegten Arbeiter, der entgangenen Schichten (durch Krankheit, Ausstände, Absatzmangel, Urlaub u. ä.) der Urlaubsvergütungen (in Reichsmark) und sonstige Angaben, die für die Lohnstatistik von Interesse sind, z. B. über den Wert wirtschaftlicher Beihilfen und über die Arbeitszeit. Die Durchschnittszahlen werden dadurch berechnet, daß die gesamte, in einem Vierteljahr an die bestimmten typischen Gruppen von Vollarbeitern ausgezahlte Lohnsumme durch die Zahl dieser Arbeiter dividiert wird. Mit Hilfe der monatlichen bezw. vierteljährlichen Durchschnittsschichtzahlen, die durch Division der normalen Schichten eines Monats durch die Zahl der Arbeitstage (d. h. der Kalendertage des Monats mit Ausschluß von Sonn- und Feiertagen) errechnet werden, wird auch eine Berechnung der Durchschnittsschichtlöhne ermöglicht. Die Einteilung der Vollarbeiter in Gruppen erfolgt nach fünf Hauptmerkmalen: 1.) unterirdisch und in Tagebauen bei der Aufschließung und Gewinnung beschäftigte Bergarbeiter im engeren Sinne, 2.) sonstige unterirdisch und in Tagebauen beschäftigte Arbeiter, 3.) über Tage beschäftigte Arbeiter ausschließlich der Arbeitergruppen 4 und 5, 4.) jugendliche männliche Arbeiter unter 16 Jahren, 5.) weibliche Arbeiter. Die Verwaltungsbeamten, die technischen und kaufmännischen Angestellten sind in der Zahl der Arbeiter nicht eingeschlossen. Die Errechnung und Veröffentlichung der Durchschnittsschichtzahlen, der Durchschnittslöhne und der Durchschnittsschichtlöhne erfolgt wie bei der Gesamtzal der Vollarbeiter in entsprechender Weise auch bei den erwähnten Gruppen der Vollarbeiter. Die Löhne selbst sind in zwei Gruppen geteilt. Während die Lohnnachweisung der preußischen Lohnstatistik bis einschließlich 1920 den Leistungslohn mit den Zuschlägen für Ueberarbeit und Sozialloh (Hausstand- und Kindergeld) in einer Ziffer zusammenfaßte, wurde bei der Neuregelung bezw. Vereinheitlichung der Bergarbeiterlohnstatistik vom 2. Vierteljahr 1921 ab diese zusammengefaßte Lohnangabe in ihre Bestandteile aufgelöst, damit vor allem der eigentliche Leistungslohn ersichtlich gemacht werden konnte. Es wird also jetzt unterschieden zwischen dem eigentlichen Leistungslohn und dem Barverdienst. Der Leistungslohn ist der Grundlohn zuzüglich Gedingeverdienst oder der Schichtlohn ohne alle Zuschläge für Ueberarbeiten sowie ohne Hausstandsgeld und Kindergeld, aber einschließlich der Arbeiterbeiträge zur sozialen Versicherung und aller Aufschläge, die auf Grund des Verfahrens der normalen Schicht zur Auszahlung gelangen, z. B. der Zulage für die Arbeiter unter Tage. Der Barverdienst ist der Leistungslohn zuzüglich aller Zuschläge für Ueberarbeiten sowie des Hausstandsgeldes und Kindergeldes. Der Barverdienst entspricht somit dem vor 1921 nachgewiesenen ver-

dienten reinen Lohn nur mit dem Unterschied, daß die Versicherungsbeiträge der Arbeiter jetzt in ihm enthalten sind. Bei Vergleichen ist jedoch zu beachten, daß die in dem Barverdienst enthaltenen Zuschläge für Ueberarbeiten, Hausstands- und Kindergeld nur einem und noch dazu wechselnden Teil der Belegschaft zufließen; daß außerdem der Soziallohn vielfach auch den kranken, feiernden oder beurlaubten Arbeitern ausgezahlt wird, die bei der Berechnung des Vollarbeiters nicht berücksichtigt werden. Diese Abweichungen sind Folgen der großzügigen Durchschnittsberechnungen, deren Wertangaben daher nur mit gewissen Einschränkungen Verwendung finden sollten. Auch sind die Urlaubsvergütungen nicht in den Barlohn einbezogen. Ihre Nachweisung erfolgt, wie schon erwähnt, an besonderer Stelle.

Die ersten lohnstatistischen Arbeiten von Reichs wegen bestanden in Einzelerhebungen, die von der Abteilung für Arbeiterstatistik des damaligen kais.-statist. Amtes in der Form von besonderen Umfragen zwecks Aufschluß über die Lohnverhältnisse in bestimmten Berufen vorgenommen wurden. Zu nennen sind die Erhebungen über die Löhne der Kellner und der Gemeindearbeiter in deutschen Städten. Die Ergebnisse der Erhebung über die Arbeitsverhältnisse der Gemeindearbeiter in 34 deutschen Städten in den Jahren 1902/07 sind in dem Band IX der Beiträge zur Arbeiterstatistik veröffentlicht. Bemerkenswert ist, daß bei diesen Erhebungen nicht nach dem Lohnverdienst, sondern nach den Tages-, Wochen- und Monatslohnsätzen gefragt wurde. Weitere lohnstatistische Tätigkeit der Reichsbehörden setzte dann mit der Einführung der amtlichen Tarifvertragsstatistik ein. Diese enthielt in ihren Veröffentlichungen im Reichsarbeitsblatt vom Jahre 1908 ab verläßliche Angaben über die in den Tarifen festgelegten (Mindest-) Lohnsätze. Mit Kriegsbeginn jedoch und der fortschreitenden Geldentwertung wurde von einer Erhebung der absoluten Lohnsätze abgesehen, und meistenteils nur das Verhältnis der Lohnsätze zu bestimmten Spitzenlöhnen angegeben. Um sich trotzdem während der Kriegszeit ein Bild von der Entwicklung der Löhne in der deutschen Industrie zu machen, veranstaltete die Abteilung für Arbeiterstatistik Stichprobenerhebungen durch Verwendung von Fragebogen an die regelmäßig über die Lage des Arbeitsmarktes für das Reichsarbeitsblatt berichtenden Unternehmungen, die, ausgehend von den Löhnen im März 1914, einen Ueberblick über die Entwicklung der Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes der erwachsenen männlichen und weiblichen Arbeiter verschiedenster Industriegruppen gewähren sollten. Ermittelt wurden jeweils die Zahl der Arbeitertagewerke oben bezeichneter Arbeiter, die ihnen bezahlte Lohnsumme, der durchschnittliche Tagesverdienst der wichtigsten Gruppen erwachsener männlicher Facharbeiter, männlicher ungelernter Arbeiter und weiblicher Arbeiter und schließlich die regel-

mäßige wochentägige Arbeitszeit (nach Abzug der Pausen und Ueberstunden). Diese Erhebungen wurden für die beiden letzten vollen Wochen der Monate März und September 1914/18 und März 1919 durchgeführt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgte jährlich im Reichsarbeitsblatt. Zu berücksichtigen ist bei Betrachtung der Zahlen, daß diese nicht ohne weiteres als typisch anzusehen sind, einmal wegen des geringen Umfanges der Stichprobenerhebung, sodann weil in der Kriegswirtschaft selbst begründete Mängel liegen, die jede Lohnstatistik beeinträchtigen müssen. Hinzu tritt die Freiwilligkeit der Berichterstattung, die mangelnde Berücksichtigung des während des Krieges zeitweise sehr bedeutenden Ueberstundenlohnes, die ebenso mangelnde Trennung der Arbeiter in Gelernte, Angelernte und Ungelernte u. a. m.

Wie mangelhaft und für praktische Zwecke völlig unzulänglich die amtliche Lohnstatistik nach dem Kriege war, das trat so recht in Erscheinung, als man infolge der damaligen Preis- und Lohnumwälzungen allgemein daran gehen wollte, das bisherige Durcheinander auf dem Gebiet der Löhne — von wenigen Ausnahmen abgesehen — in feste Bahnen zu lenken und durch Tarifverträge und Lohnabkommen dem Arbeiter bestimmte Mindestlohnsätze zu sichern. Es fehlte in Streitfällen jegliche objektive Kenntnis der Arbeitszeiten, noch mehr aber jegliche Kenntnis von den bisherigen Lebenshaltungsmöglichkeiten der Arbeiter, ihrem tatsächlichen Verdienst. Diese Mängel führten zu jener bis auf den heutigen Tag in der Geschichte der amtlichen Lohnstatistik Deutschlands größten lohnstatistischen Erhebung seitens des statistischen Reichsamts, die durch gemeinsamen Erlaß des Reichswirtschafts- und des Reichsarbeitsministers am 30. Januar 1920 angeordnet und für den Februar 1920 durchgeführt wurde. Die Befürchtung, daß die Erhebung auf Grund einer freiwilligen Berichterstattung nur in unzureichendem Maße durchgeführt werden könnte, führte zu obligatorischer Auskunftserteilung, indem die Arbeitgeber unter Androhung von erheblichen Geldstrafen verpflichtet wurden, die Erhebungspapiere vorschriftsmäßig auszufüllen und bis zum 15. April 1920 an das zuständige Statistische Landesamt zurückzusenden. Insgesamt wurden die Löhne von 1 559 954 Arbeitern und die Gehälter von 226 521 Angestellten in 11 697 Betrieben von 14 wichtigen Industriezweigen erfaßt. Es wurden die Daten über die in den vier Wochen vom 2. bis 29. Februar 1920 ausgezahlten Löhne und Gehälter gesammelt. Die Betriebe wurden von den einzelnen Reichsarbeitsgemeinschaften auf Grund der Vorschläge von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite ausgewählt. Die erfaßten Betriebe (Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe) verteilten sich auf das ganze Reich einschließlich der besetzten Gebiete. Die Erhebungspapiere bestanden aus vorgedruckten Fragebogen und Fragekarten. Jedem Betriebe wurde ein Fragebogen zugestellt, der außer

allgemeinen Fragen zu näherer Kennzeichnung des Betriebes die Gesamtzahl aller am 28. Februar 1920 im Betriebe beschäftigt gewesenen Arbeiter, getrennt nach Erwachsenen, d. h. über 18 Jahre alten Arbeitern und Arbeiterinnen und jugendlichen Personen beiderlei Geschlechts, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die Gesamtsumme der im Erhebungszeitraum tatsächlich gezahlten Löhne erfragte. Weitere Fragen befaßten sich mit den den Arbeitern gewährten Sonderleistungen und mit bestehenden Tarifverträgen. Der Fragebogen war vom Arbeitgeber auszufüllen und von ihm und dem Obmann der Arbeitervertretung zu unterzeichnen. Neben dem Fragebogen war für jeden am 28. Februar 1920 im Betriebe beschäftigten Arbeiter vom Arbeitgeber eine besondere Fragekarte auszufüllen und von dem betreffenden Arbeitnehmer zu unterzeichnen. In dieser waren neben allgemeinen Angaben über Namen, Geschlecht, Alter, Familienstand und Beruf des Arbeiters die Löhne, getrennt nach Zeit- und Stücklohn, für die vier Wochen des Erhebungszeitraumes gesondert, nachzuweisen. Für jede dieser Lohnformen und Erhebungswochen wurde die Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (einschließlich Ueberstunden), der damit verdiente Gesamtlohn (einschl. aller laufenden Teuerungszulagen und Versicherungspflichtbeiträge, jedoch ohne Aufschläge für Ueberstunden), und demnach der Lohn für die Normalarbeitsstunde erfragt. Die Aufschläge für Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit, die in die Berechnung des Normalstundenlohnes nicht einbezogen werden durften, waren gesondert anzuführen. — Für Gehaltsempfänger waren Fragebogen für den gesamten Betrieb sowie für jeden Angestellten vorgesehen; es wurden ähnliche Auskünfte verlangt wie für die Lohnarbeiter. Ein Unterschied gegenüber dem Arbeiterfragebogen bestand darin, daß der Angestelltenbogen die Gehaltsempfänger mit dem Zweck einer Gehaltsklassenstatistik in die vier Hauptgruppen der Angestellten: 1. kaufmännische, 2. technische Angestellte, 3. Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte und schließlich 4. Büroangestellte einteilte. Eine weitere Einteilung betraf das Alter der Angestellten, wobei diese in Gruppen a) bis zu 20 Jahren, b) zwischen 20 und 30 Jahren und c) über 30 Jahre geschieden wurden. Der Gesamtbetrag der für jede dieser Gruppen während des Monats Februar 1920 gezahlten Gehälter war nach männlichen und weiblichen Angestellten getrennt anzugeben. Auf der Zählkarte für den einzelnen Angestellten war das Monatsgehalt einzutragen.

Die Verarbeitung des auf diese Weise gewonnenen, sehr umfangreichen Materials fand teilweise in den Statistischen Landesämtern, zum größten Teil beim Statistischen Reichsamt statt, das die Ergebnisse der Erhebung dann auch im Band 293 der Statistik des Deutschen Reiches der Oeffentlichkeit zugänglich machte. Die Aufbereitung und Veröffentlichung erfolgte entsprechend der bei der Erhebung vorgenommenen Ein-

teilung in 14 wichtige Industriezweige getrennt nach den Betrieben des:

1. Baugewerbes.
2. Steine und Erden.
3. Glas und Keramik.
4. Oele und Fette.
5. Lederindustrie.
6. Holzgewerbes.
7. Nahrungs- und Genußmittelindustrie.
8. Chemie.
9. Textilindustrie.
10. Bekleidungsindustrie.
11. Papierfachs.
12. Eisen und Metall.
13. Transport- und Verkehrsgewerbes.
14. Handels.

Die durchschnittlichen Stundenlöhne für die Arbeiter jedes typischen Berufes wurden auf der Grundlage der durchschnittlichen Stundenlöhne berechnet, welche auf der Fragekarte derjenigen Arbeiter angegeben waren, die am Zähltage mindestens 14 Tage bezw. 90 Stunden in dem Betriebe gearbeitet haben. Die Summe der durchschnittlichen Stundenlöhne aller in die Berechnung einbezogenen Vertreter der typischen Berufsart, geteilt durch die Zahl derselben, führte zur Feststellung des durchschnittlichen Stundenlohnes der typischen Berufsart. Die Durchschnitte wurden für Zeitlohn- und Akkordarbeiter getrennt berechnet. Da die Erhebung jeden Arbeiter als Einheit wertete und seinen vollen Arbeitsverdienst bei der Berechnung der Durchschnittslöhne berücksichtigte, so bedeutet der ermittelte durchschnittliche Stundenlohn nicht etwa den Mindestsatz der Lohnkosten, den der Unternehmer unter allen Umständen für eine Arbeitsstunde an einem gegebenen Ort für eine Tätigkeit aufwenden muß, sondern er stellt den auf eine Arbeitsstunde umgerechneten durchschnittlichen Arbeitsverdienst unter voller Berücksichtigung aller persönlichen Umstände und besonderen Leistungen der erfaßten Arbeitskräfte dar. Neben den durchschnittlichen Stundenlöhnen, deren Kenntnis besonders für einen Vergleich der Lohnkosten in den einzelnen Gewerben erforderlich ist, wurden für die Beurteilung des Arbeitseinkommens die durchschnittlichen Arbeitsverdienste während der vier Wochen während des Februar 1920 berechnet. Bei dieser Berechnung wurden die Daten benutzt, die sich auf Personen bezogen, welche in demselben Betriebe während der vier Wochen beschäftigt waren und in dieser Zeit mindestens 150 Stunden gearbeitet hatten.

Die die Arbeiter jeder Industrie betreffenden Angaben wurden in zwei Gruppen von Tabellen aufgestellt — Einzeltabellen und Uebersichtstabellen. Die Einzeltabellen enthalten nach Bezirken und Berufen geordnet die Zahl der erfaßten Arbeiter, die durchschnittlichen Stundenlöhne und die durchschnittlichen Arbeitsverdienste während der vier Wochen des Februar 1920, getrennt nach Zeitlohnarbeitern und Akkordarbeitern. Die Uebersichtstabellen zeigen für jede Industrie die Zahl der erwachsenen und jugendlichen Arbeiter, nach Geschlecht und nach typischen Berufen, bezirksweise und für alle Bezirke gemeinsam, die durchschnittlichen Stundenverdienste der Zeitlohnarbeiter und Akkordarbeiter im Februar 1920, in einer Anzahl von Industrien in Gegenüberstellung mit denen der Vorkriegszeit. Die Daten über die Vorkriegszeit stützen sich in der Hauptsache auf Zusammenstellungen der Arbeitergewerkschaften in den verschiedenen Industrien.

Bei den vier Gruppen der Gehaltsempfänger zeigen die Uebersichtstabellen nach Industrien getrennt und für alle Industrien gemeinsam den Prozentsatz der männlichen und weiblichen Angestellten, und die Prozentsätze der männlichen und weiblichen Angestellten, die auf die verschiedenen Alters- und Gehaltsklassen entfallen. Für die beiden Geschlechter und für die Altersgruppen wurden die durchschnittlichen Monatsgehälter angegeben und in gewissen Fällen mit den Gehältern von 1913 verglichen. Die Ziffern der Vorkriegszeit stützen sich auf Angaben der Versicherungskassen. — Bei einer Beurteilung der ganzen großzügigen Erhebung ist ohne weiteres zuzugeben, daß sie in Anlage und Durchführung, d. h. was Methoden und Technik anlangt, als einwandfrei anzusehen und der mit ihr beabsichtigte Zweck, zu einer Erkenntnis der tatsächlichen Zustände auf dem Gebiete der Lohnpolitik zu gelangen und in Verbindung mit der gleichzeitigen Erhebung über die Teuerungsverhältnisse die dringend notwendigen Unterlagen für eine gesunde Lohn- und Gehaltspolitik zu beschaffen, erreicht worden ist. Eine gewisse Einschränkung des vorstehend Gesagten ist aber durch äußere Einwirkungen und zwar dadurch begründet, daß gerade im Februar 1920 sehr stürmische Lohnbewegungen stattgefunden haben, welche die Lohnsätze je nach dem Ergebnis, zu dem die Verhandlungen in den einzelnen Gewerbezweigen und an den einzelnen Orten im Zeitpunkt der Erhebungen geführt hatten, sehr unterschiedlich beeinflußt haben. Naturgemäß sind die Zahlen selbst durch die fortschreitende Geldentwertung bald überholt gewesen, der Wert der Erhebung liegt aber darin, daß sie noch heute einen Einblick und Vergleich der Löhne und Gehälter in den einzelnen Gewerbezweigen, Orten, nach Alter, Geschlecht, Berufen und Lohnformen bietet.

Als laut Verordnung der Reichsregierung vom 5. Mai 1920 die meisten Zweige der Arbeitsstatistik von dem dem Reichsarbeitsminister unterstehenden Reichsamt für Arbeits-

vermittlung übernommen wurden, blieb die amtliche Lohnstatistik als einziges Teilgebiet der Arbeitsstatistik beim Statistischen Reichsamt, dessen Abteilung für Lohnstatistik monatlich in dem Abschnitt über „Preise und Löhne" der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" einen eingehenden Bericht über die „Tariflöhne" im vorhergehenden Monat veröffentlicht. Diese Sammlung und Veröffentlichung der Tariflöhne, mit der das Statistische Reichsamt im Frühjahr 1922 begann, erstmalig im April, dann im Juni und schließlich vom September 1922 ab regelmäßig, ist — abgesehen von einigen kleinen speziellen Erhebungen — bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Februar 1926) die wesentlichste Form geblieben, in der sich die statistischen Reichsbehörden von sich aus mit Lohnstatistik befassen. An dieser Tatsache änderte auch nichts die Verordnung der Reichsregierung vom 27. Juli 1922, nach deren § 1 „die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates und volkswirtschaftlichen Ausschusses des Reichstages Erhebungen über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten anordnen kann; vor dem Erlasse ist der zuständige Ausschuß des Reichswirtschaftsrates zu hören." § 2 besagt, daß die Reichregierung auf Vorschlag des Reichswirtschaftsrates einen lohnstatistischen Beirat zu berufen habe, der insbesondere bei der Aufstellung der Erhebungsmuster hinzuzuziehen sei. Von den Befugnissen auf Grund dieser Verordnung ist seitens des Reiches bis auf die schon erwähnten Erhebungen über die Tariflöhne noch kein Gebrauch gemacht worden. Diese letzteren stellen neben den schon behandelten Erhebungen über die Löhne in den Hauptbergbaubezirken das zur Zeit bedeutendste Teilgebiet der amtlichen Reichslohnstatistik dar.

Wie schon aus dem Begriff „Tariflöhne" hervorgeht, handelt es sich hier um die Erfassung der Löhne auf der Basis der Tarifsätze. Dabei ist folgendes zu beachten: die Tarifverträge enthalten nur Mindestlohnsätze, nicht tatsächliche Arbeitsverdienste, wie sie der Erhebung im Februar 1920 zugrunde gelegt waren. Sie bestimmen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften nur die Zahl der üblicherweise zu leistenden Arbeitsstunden und die Vergütung für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, sagen aber nicht, wieviel Stunden während der Gültigkeit des Vertrages oder in einem kürzeren Zeitraum die einzelnen Berufe im Durchschnitt tatsächlich gearbeitet haben und wieviel davon auf Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit entfällt. Auch der vielfach wechselnde, räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Tarifverträge erschwert eine vergleichende Darstellung der Lohnverhältnisse in hohem Maße. Auf Grund der Tariflöhne läßt sich bestenfalls errechnen, wieviel ein Arbeiter in einer bestimmten Gewerbe- und Berufsart und an einem gegebenen Ort verdienen k a n n, wenn er die übliche Zahl von Arbeitsstunden leistet, so und so alt ist, so und so viel Kinder zu versorgen hat usw. Niemals wird man aber, besonders bei der zur Zeit stark verbreiteten Kurzarbeit,

sagen können, wieviel ein Arbeiter des betreffenden Gewerbezweiges an einem gegebenen Ort in einem bestimmten Zeitraum im Durchschnitt verdient hat.

Die Tariflohnstatistik des Reiches benutzt als Quelle die ihr im Tarifarchiv jederzeit zur Verfügung stehenden Tarifverträge, bei denen jedwede Aenderung auch in Bezug auf die vereinbarten Löhne umgehend der das Archiv verwaltenden Reichsarbeitsverwaltung mitzuteilen sind. Sie berücksichtigt die zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vereinbarten oder durch Schiedsspruch festgesetzten Lohnsätze der höchsten tarifmäßigen Altersstufe der gelernten und ungelernten Arbeiter an den Hauptsitzen der wichtigsten Gewerbezweige, einschließlich der sozialen Zulagen für Ehefrau und zwei Kinder, soweit diese gezahlt wurden. Die Einteilung dieser wichtigsten Gewerbegruppen, bei deren Auswahl man vornehmlich diejenigen bevorzugte, die am längsten über Tarifverträge verfügen, um sie mit der Vorkriegszeit vergleichen zu können, erfolgt zunächst nach zwei großen Gesichtspunkten in die Produktionsmittelindustrien und die Verbrauchsgüterindustrien. Zu den ersteren zählen der Bergbau, die Metallindustrie, chemische Industrie, das Baugewerbe, Holzgewerbe und die Papier erzeugende Industrie, zu den Verbrauchsgüterindustrien die Textilindustrie, Brauindustrie, Süß-, Back- und Teigwarenindustrie, das Buchdruckgewerbe und die Kartonagenindustrie. Zu diesen genannten Gruppen tritt als 12. das Verkehrsgewerbe, d. h. die Reichsbahn hinzu. Der Grund der Erfassung der Lohnsätze der höchsten tarifmäßigen Altersstufe liegt darin, daß man es vermeiden will, die zu errechnenden Durchschnittsziffern durch die niedrigeren Löhne der Jugendlichen unberechtigterweise herabzudrücken. Bei der Unterscheidung der Arbeiter in Gelernte und Ungelernte machte anfänglich die Unterbringung der sogen. angelernten Arbeiter gewisse Schwierigkeiten. In welcher Abteilung waren z. B. die Arbeiter der Seifenindustrie unterzubringen, die einen nicht geringen Prozentsatz der Arbeiter der chemischen Industrie ausmachen und die allesamt durch die Art ihrer Tätigkeit über besondere erlernte Fähigkeiten verfügen müssen, anderseits aber doch nicht als gelernte Arbeiter angesehen werden können? Man entschloß sich, die angelernten Arbeiter den Ungelernten zuzurechnen, eine Maßnahme, die gewiß eine Fehlerquelle bedeutet, aber als solche bei der verhältnismäßig geringen Anzahl der angelernten Arbeiter — sie machen etwa 4—5 Prozent der ungelernten aus — nicht allzu wesentlich ins Gewicht fällt. — Die Wägung und Errechnung der Durchschnittssätze geschieht in der Weise, daß die einzelnen während des Berichtsmonats in Kraft gewesenen Lohnsätze mit der Zahl der Tage, für die sie Gültigkeit hatten, vervielfältigt werden, die Ergebnisse zusammengezählt und durch die Zahl der Werktage des Berichtsmonats geteilt werden. Aus den zeitlich gewogenen Stunden- und Wochenlöhnen der gelernten und un-

gelernten Arbeiter in jeder Stadt wird unter Berücksichtigung der Arbeiterzahlen der örtlich gewogene Durchschnitt für jede einzelne und schließlich für alle Gewerbegruppen berechnet. Ein erhebliche Schwierigkeit bei dieser Aufbereitung der gewogenen Durchschnittssätze bietet für den Statistiker die möglichst richtige Erfassung der Stücklohnsätze. Das Statistische Reichsamt hilft sich bei der Bearbeitung der am meisten im Stücklohn arbeitenden Industrien, dem Bergbau, der Metall- und Textilindustrie dadurch, daß es in die Durchschnittsberechnung entweder die tarifmäßigen Akkordlöhne bei durchschnittlicher Arbeitsleistung oder die tarifmäßigen Zeitlöhne einschließlich Akkordausgleich einstellt. Den Durchschnittswochenlöhnen wird bei der Berechnung die regelmäßige Arbeitszeit von meist 48 Stunden zugrunde gelegt. Nur einzelne Industrien an bestimmten Hauptsitzen weisen zur Zeit Abweichungen auf, so das Baugewerbe in Hamburg, Dresden, Chemnitz mit je 47,5 Arbeitsstunden, in Leipzig mit 46,5, das Holzgewerbe in Berlin mit 46, die Metallindustrie in Hamburg und Köln mit je 54, in den fünf Städten der nordwestlichen Gruppe (Hagen, Dortmund, Bochum, Gelsenkirchen, Essen) mit je 56, die Reichsbahn mit 54 und der Steinkohlenbergbau für Ueber-Tagearbeiter mit 60 Arbeitsstunden. Zu beachten ist, daß es sich in allen diesen Fällen nur um die tarifmäßige, nicht um die tatsächliche Arbeitszeit, deren Dauer sicherlich auch noch von Betrieb zu Betrieb schwankt, handelt.

Die in den ersten zwei Lebensjahren der Reichslohnstatistik noch bestehende starke Geldentwertung und die große Bedeutung der Statistik als Vergleichsmittel mit anderen Zeitabschnitten führten dazu, daß man damals die nominellen Papiermarklöhne über die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten auf eine vergleichbare Reallohnhöhe umrechnete. Diese Reallöhne wurden dann jeweils mit den entsprechenden Vorkriegslöhnen verglichen. Seit Oktober 1924 hat das Statistische Reichsamt die Berechnung der Reallöhne aufgegeben, ursprünglich, weil seiner Zeit Erwägungen über eine Ergänzung oder Erweiterung der Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten schwebten. Die dauernde Festigung der Währung und die allmählich fortschreitende Annäherung der Löhne an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten ließen die Errechnung der Reallöhne aber dann gänzlich in Fortfall kommen.

In Fällen, in denen ein tarifloser Zustand herrscht, d. h. also für die Lohnstatistik die Unterlage der Tariflöhne fehlt, hilft man sich auf verschiedene Weise, so z. B., daß statt der Tariflohnsätze die nach Angabe der Arbeitgeberverbände gezahlten Durchschnittslöhne eingestellt werden. In Berlin, wo z. B. im Juli 1924 in der Metallindustrie kein Lohnabkommen vorlag, griff man auf den nach Anweisung des Verbandes Berliner Metallindustrieller zu zahlenden Mindestsatz zurück, von dem allerdings Abweichungen nach dem Ermessen der Betriebsinhaber vorkommen konnten.

Wie schon erwähnt, erfolgen die lohnstatistischen Berichte des Statistischen Reichsamts jeden Monat im zweiten Heft von Wirtschaft und Statistik. Sie bringen regelmäßig Uebersichten über die tarifmäßigen Stunden- und Wochenlöhne der gelernten und ungelernten Arbeiter der einzelnen Industriezweige in den beiden vorhergehenden Monaten sowie die (gewogenen) Gesamtdurchschnittsstunden- und Wochenlöhne für sämtliche erfaßten Industrien zusammen. Dazu kommen abwechselnd eingehendere Sonderberichte über die einzelnen Industriezweige. Diese weisen die tarifmäßigen Durchschnittsstunden- und Wochenlöhne der verschiedenen Arbeitergattungen an den Hauptsitzen des betreffenden Industriezweiges teils in den letzten beiden Monaten, dann wieder einmal in einer Reihe von Monaten, eventuell unter Gegenüberstellung der entsprechenden Vorkriegslöhne, auf. Bei den Bergarbeitern sind ab und zu sehr lehrreiche Vergleiche zwischen den tarifmäßigen Durchschnittsschichtsätzen und den aus der Landeslohnstatistik bekannten Durchschnittsschichtverdiensten der Bergarbeiter wiedergegeben. Unter Arbeitergattungen sind die Berufszweige zu verstehen, die das Statistische Reichsamt bei der Auswahl der typischen Lohnsätze der gelernten und ungelernten Arbeiter heranzieht. Dies sind bei den Bergarbeitern Kohlen- und Gesteinshauer (ausschließlich Schlepper) als Gelernte, die Uebertagearbeiter (ausschließlich Handwerker) als Ungelernte, in der Brauindustrie die Brauer und die Hilfsarbeiter, in der Textilindustrie die Spinner und Weber und die Hilfsarbeiter, in der Bauindustrie die Maurer und Zimmerer und die Bauhilfsarbeiter, in der Papier-erzeugenden Industrie die Papiermaschinengehilfen und die Hilfsarbeiter, im Buchdruckgewerbe die Handsetzer und die Hilfsarbeiter, in der chemischen Industrie die Handwerker und die Betriebsarbeiter, in der Süß-, Back- und Teigwaren-, der Kartonagen- und der Holzindustrie die Facharbeiter und die Hilfsarbeiter, während in der Metallindustrie und bei der Reichsbahn die einfache Unterscheidung Gelernte und Ungelernte beibehalten ist. Weitere Uebersichten, die je nach Bedarf veröffentlicht werden, behandeln die Lohnänderungen in den Verbrauchsgüter- und Produktionsmittelindustrien in der Weise, daß sie nach Gewerbe und Berichtsort getrennt das Datum der Lohnänderung bei der betreffenden Industrie, ferner den bisherigen und den neuen tarifmäßigen Stundenlohnsatz und die prozentuale Steigerung von dem alten zum neuen Lohn angeben, dies alles getrennt nach gelernten und ungelernten Arbeitern. Bei der Betrachtung und Verwendung aller dieser lohnstatistischen Daten spielt die Arbeitszeit eine bedeutende Rolle. Wie schon oben angeführt, wird der Errechnung der tarifmäßigen Durchschnittswochenlohnsätze eine meist 48stündige, nur in einzelnen Fällen kürzere oder längere Arbeitszeit zugrunde gelegt. Häufig wird sich jedoch hierdurch ein falsches Bild in solchen Fällen ergeben. in denen manche Gewerbegruppen, die infolge

der schlechten Geschäftslage zur Kurzarbeit gezwungen sind, auf Grund dessen höhere tarifliche Löhne zahlen. Es stellt sich dabei heraus, daß die Arbeiter bei voller Beschäftigung mehr wie vor dem Kriege verdienen, d. h. verdienen würden, in Wahrheit aber durch die Kurzarbeit erheblich weniger verdienen. Aus diesen Erwägungen heraus veröffentlicht das Statistische Reichsamt zusammen mit den lohnstatistischen Daten Zahlen über die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den größeren Fachverbänden im Berichtsmonat, wofür ihm die Unterlagen von den einzelnen, und zwar den freigewerkschaftlichen, Fachverbänden zur Verfügung gestellt werden. Bei dem Versuch, die Ergebnisse der amtlichen Tariflohnstatistik mit den Vorkriegslöhnen der Jahre 1913 und 1914 zu vergleichen und hierbei die richtigen Verhältniszahlen zu finden, ist zu beachten, daß von den 12 erfaßten Gewerben vor dem Krieg nur das Bau-, Holz-, Buchdruckgewerbe und die Brauindustrie eine durchgebildete Tariflohnregelung hatten. In den sonstigen Gewerben liegen aus der Vorkriegszeit meist tatsächliche Durchschnittsverdienste vor, die mit den tarifmäßigen Zeitlohnsätzen bei vorwiegendem Stücklohn der Facharbeiter nicht vergleichbar sind. Um annähernde Vergleiche zu ermöglichen, stellt das Statistische Reichsamt neben dem reinen Zeitlohnsatz für Facharbeiter im Bergbau, in der Metall- und Textilindustrie den vereinbarten tarifmäßigen Akkordlohn, d. h. Zeitlohn zuzüglich des vertragsmäßigen Akkordzuschlags bei durchschnittlicher Arbeitsleistung ein. Der tatsächliche Stücklohnverdienst kann zwar über diesen Satz hinausgehen, doch weist das Statistische Reichsamt darauf hin (Wirtschaft und Statistik, Jahrgang 1926 Heft 2, Seite 51), daß u. a. die Verdienststatistik im Bergbau zeige, daß die durchschnittliche Ueberzahlung sich in mäßigen Grenzen halte.

Das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich faßt die in „Wirtschaft und Statistik" behandelten kürzeren Zeitabschnitte dann jeweils in Uebersichten für ein ganzes Jahr zusammen und bringt auch hier bei einzelnen Industrien Vergleiche mit den Vorkriegsjahren 1913 und 1914.

Neben den im Vorstehenden behandelten regelmäßigen monatlichen Berichten über die Tariflöhne in den wichtigsten Industriezweigen veröffentlicht das Statistische Reichsamt gelegentlich in „Wirtschaft und Statistik" Berichte über die tarifmäßigen Landarbeiterlöhne, über die tarifmäßigen Heuern in der Seeschiffahrt und Binnenschiffahrt, über die Gehälter der kaufmännischen Angestellten in Berlin, der Bankangestellten, der Angestellten in der Metallindustrie und schließlich der Reichsbeamten.

Bei den Landarbeitern werden die Tarif- (also Mindest-) Löhne für Verheiratete in den wichtigsten Vertragsgebieten erfaßt. In diesen sind aber weder die Mehrverdienste für Ueberstunden, noch die für die noch recht verbreitete Stücklohnarbeit (bei Feld-, Ernte- und Druscharbeitern) enthalten.

Außerdem sind bis auf Württemberg und Baden, wo auch in der Landwirtschaft reine Geldlöhne vorherrschen, überall verheiratete Deputatempfänger eingestellt, deren Lohn zu einem überwiegenden Teil in Naturalien besteht. Die Deputatmengen werden zu Durchschnittspreisen bewertet. Die tabellarische Wiedergabe der Statistik weist die tarifmäßigen Jahreslöhne der Landarbeiter in den einzelnen Vertragsgebieten einmal unter Angabe der einzelnen Deputatmengen, und dann unter Angabe des Wertes des Deputats und des eventuellen Barlohns nach.

Die Statistik der Tariflöhne in der Seeschiffahrt befaßt sich mit den tarifmäßigen Monatsheuern der Besatzungen deutscher Seeschiffe über 100 Br.-Reg.-To. in großer und mittlerer Fahrt. Erfaßt werden die tarifmäßigen Heuern bei freier Verpflegung, bei 12 Berufsarten: Kapitäne, 1. und 4. Offiziere des Deckdienstes, 1. und 4. Offiziere des Maschinendienstes, 1. Boots- und Zimmerleute, Vollmatrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Maschinenassistenten, Heizer, Kohlenzieher. Da in den Uebersichten gleichzeitig die tatsächlich gezahlten Heuern bei freier Verpflegung im Jahre 1913 angegeben werden, rechnet das Statistische Reichsamt zu Vergleichszwecken bei den derzeitigen tarifmäßigen Heuern (mit Ausnahme der Kapitäne und Offiziere) für Ueberstunden einen Zuschlag von 5,5 Prozent ein.

Die Uebersicht über die tarifmäßigen Wochenlöhne in der Binnenschiffahrt, die in „Wirtschaft und Statistik" erstmalig im November 1925 veröffentlicht wird, stellt die Lohnentwicklung für alle wichtigeren Stromgebiete und Berufsarten seit April 1924 dar. Bis auf die Stromgebiete der Weser und Aller sowie den Hamburger Hafen, für die keine Vorkriegslöhne vorliegen, sind auch diese in Form von tatsächlichen Durchschnittsverdiensten angeführt. Die erfaßten Berufsarten sind: Kapitäne, Steuerleute, Maschinisten, Matrosen, Schiffsjungen, Heizer. Die erfaßten Stromgebiete: Rhein, Westdeutsche Kanäle, Weser und Aller, Hamburger Hafen, Elbe, Moldau und Saale, Stettiner Hafen, Märkische Wasserstraßen und schließlich die Oder.

Bei der Gehaltsstatistik der kaufmännischen Angestellten in Berlin handelt es sich um die tarifmäßigen Endgehälter, über die hinaus eine Steigerung tarifmäßig nicht mehr möglich ist. Die Tarife unterscheiden meistens nach der Leistung vier bis fünf Gehaltsgruppen, die in sich nach Lebens- oder Berufsjahren gestaffelt sind. Die zweckmäßige Auswahl der Typen für eine vergleichende Uebersicht ist besonders schwierig, da manche Berufsbezeichnungen, z. B. Stenotypist, Buchhalter usw. je nach dem Werte der Leistung oft in allen Gruppen erscheinen. Es ist daher aus der Fülle verschiedener Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Altersstaffelung möglichst für jede Tarifgruppe eine typische Berufsart ausgewählt worden und zwar 1. ein Kontorist im 26. Lebensjahr, der einfache Büroarbeiten leistet, 2. eine perfekte Stenotypistin im 24. Lebensjahr ohne verantwortliche Tätigkeit und ohne geläufige

Kenntnis fremder Sprachen, 3. ein selbständiger Expedient im 26. Lebensjahr, 4. ein Bilanzbuchhalter im 30. Lebensjahr. Die Angaben erfolgen für acht Gewerbezweige: die Metall-, chemische und Textilindustrie, den Textilgroßhandel, den Einzelhandel, das Versicherungs-, Bank- und Baugewerbe. Um die Höhe der sozialen Zulagen auch in Erscheinung treten zu lassen, werden neben den ledigen Kontoristen, Expedienten und Bilanzbuchhaltern die entsprechenden Berufsarten der Verheirateten mit zwei Kindern in die Statistik einbezogen. Da für die Vorkriegszeit keine tarifmäßigen Gehaltsfestsetzungen vorliegen und die in den einzelnen Betrieben auf Grund der persönlichen Leistungsfähigkeit gezahlten Gehälter große Unterschiede aufweisen, ist ein Vergleich mit der Friedenszeit schwer durchführbar. — Unabhängig hiervon veröffentlicht das Statistische Reichsamt zeitweise Uebersichten über die tarifmäßigen Mindestgehälter der Bankangestellten in Berlin. Die Bankangestellten werden dabei in die drei Dienstgruppen (I, II, III) und innerhalb dieser nach Berufsjahren geschieden. Die Angaben erfolgen für Ledige und Verheiratete. Die Uebersichten befassen sich teils mit den Verhältnissen in bestimmten Monaten,teils bieten besondere Zusammenstellungen ein Bild von der Entwicklung innerhalb eines halben oder eines ganzen Jahres.

Die Statistik der Reichsbeamtengehälter, die, wie alle die vorgenannten kleineren Statistiken, dem Statistischen Reichsamt nur zu gelegentlichen Veröffentlichungen Veranlassung gibt, erfaßt die durchschnittlichen Monatsgehälter — einschließlich der sozialen Zulagen für die Ehefrau und zwei Kinder von 6—14 Jahren — der Reichsbeamten in Ortsklasse A. Die diesbezüglichen Veröffentlichungen umfassen 13 Besoldungsgruppen, bringen zeitliche Vergleiche teils mit den Vorkriegsgehältern, teils, wenn in der Zwischenzeit eine Gehaltsänderung Platz gegriffen hat, zwischen den vor und nach der Aenderung liegenden Monaten. Besondere Uebersichten geben noch Mitteilungen von der Spannung zwischen den Durchschnittsgehältern der Reichsbeamten der Gruppe III (= 100), VIII, IX und XIII zu verschiedenen Zeitpunkten.

c. Arbeitszeitstatistik.

Aufgabe der Statistik der Arbeitszeit ist es, die quantitative Ausdehnung der Arbeitszeit mit gewissen Wirtschaftsproblemen zu verbinden. So ist es für den Arbeitgeber wichtig, die Arbeitszeit zu den Löhnen, die er bezahlt, oder zum Ertrage seiner Produktion in Beziehung zu setzen. Die tatsächliche Dauer der Arbeitszeit ist von Bedeutung für die Lebenshaltung des Arbeitnehmers. Und schließlich bietet die Arbeitszeitstatistik wertvolle Anhaltspunkte bei Untersuchungen über den allgemeinen Beschäftigungsgrad der Arbeiter. Doch arbeiten und arbeiten ist zweierlei und mit der bloßen Heraus-

schälung der statistischen Daten in Bezug auf die tatsächliche Länge der Arbeitszeit oder die Kosten der einzelnen Arbeitsstunden ist nicht immer geholfen. Der Arbeitserfolg ist auch abhängig von der Beschaffenheit der Arbeitszeit. Normale Arbeitszeit in den Vor- und ersten Nachmittagsstunden eines Tages wird erfahrungsgemäß einen erheblich höheren Arbeitserfolg erzielen, als Ueberstunden- oder Nachtarbeit. Auch in dieser Hinsicht gilt es also für die Arbeitszeitstatistik aufklärend zu wirken. Eine besondere Stellung neben den vorerwähnten Arten der Arbeitszeit nimmt die Sonntagsarbeit ein, deren Problem gleichfalls aus sozialen und wirtschaftspolitischen Gründen besondere Behandlung erheischt.

Aehnlich schlecht, wie mit der Lohnstatistik, ist es in Deutschland auch mit der amtlichen Reichsstatistik der Arbeitszeit bestellt. Primär-statistische Erhebungen von Reichs wegen bestehen zur Zeit überhaupt nicht. Was in den amtlichen statistischen Berichten über die Arbeitszeit gesagt ist, ist teils sekundärstatistisches Material aus der Lohn- und Tarifvertragsstatistik, teils werden hierzu Berichte und Statistiken der Landesbehörden oder von Privatseite herangezogen. Wirklich primärstatistische Erhebungen über die Arbeitszeit sind lediglich jene Stichprobenerhebungen, die im Jahre 1892 nach der Bildung der Kommission für Arbeiterstatistik von dieser unternommen und von der Abteilung für Arbeiterstatistik fortgeführt wurden. Vergleicht man aber die Technik und Ergebnisse dieser Reichsstatistiken mit den Aufgaben, die in den Eingangszeilen dieses Kapitels der Arbeitszeitstatistik zugewiesen werden, so kommt man zu einem wenig befriedigenden Ergebnis. Die Erhebungen befaßten sich jeweils mit den Arbeitszeitverhältnissen eines bestimmten Gewerbezweiges. Es wurden nur 10 Prozent der Betriebe in dem betreffenden Gewerbezweig befragt, allerdings völlig willkürlich herausgegriffen, bei denen die „regelmäßige" Arbeitszeit unter Abzug der Pausen erfragt wurde. In dieser Form wurden Erhebungen im Gastwirts- und Handelsgewerbe (bei letzterem offene Läden und Kontore), im Bäcker- und Fleischergewerbe, in Fuhrwerksbetrieben, Plättanstalten, Getreidemühlen und in der Binnenschiffahrt angestellt. Der Prozentsatz der zu erfassenden Betriebe wurde zwar später erhöht, der Satz von 50 Prozent aber nie überschritten. So wurden z. B. im Jahre 1911 bei der Erhebung über die Rechtsanwaltsangestellten 30 Prozent sämtlicher Bürobetriebe erfaßt. — Eine gewisse Entschuldigung für die mangelnde Güte dieser Erhebungen ist vielleicht darin zu sehen, daß der leitende Gedanke bei den statistischen Behörden nicht der war, durch erschöpfende Massenbeobachtung vollkommene Uebersicht über die Arbeitszeit eines Berufes zu gewinnen, sondern die Ergebnisse sollten lediglich dazu ausreichen, als Begründung irgendwelcher gesetzgeberischer Entwürfe zwecks Durchführung sozialer Maßnahmen zu dienen.

Mit Kriegsbeginn hörte aber auch dieses Wenige von pri-

märer amtlicher Arbeitszeitstatistik auf. Von nun an beschränkten sich die Statistischen Reichsbehörden nur auf eine Sekundärstatistik. So erfolgten während der Kriegszeit Erhebungen über die Arbeitszeit in Anlehnung an die bei der Lohnstatistik erwähnten März- und Septembererhebungen. Bei diesen wurde, um die Berechnung von Durchschnittsverdiensten zu ermöglichen, die regelmäßige wochentägige reine Arbeitszeit, d. h. die Arbeitszeit innerhalb eines Tages unter Abrechnung der Pausen, jedoch ohne Anrechnung von Ueberstunden festgestellt. Erwähnt sei aber nochmals, daß es sich hierbei nur um Stichprobenerhebungen handelt, da zu dieser Statistik nur die dem Reichsarbeitsblatt berichtenden Industrien und Betriebe herangezogen wurden, und nur die erwachsenen männlichen und weiblichen Arbeiter für die Zählung in Frage kamen. Auch die Lohn- und Gehaltserhebung im Februar 1920 fragte aus vorstehend geschildertem Grunde, nämlich zwecks genauer Berechnung der Durchschnittsverdienste, nebenbei nach der Arbeitszeit. So forderte der Fragebogen zur Lohnstatistik für Arbeiter die Angabe der regelmäßigen wöchigen Arbeitszeit im Betriebe bei voller Beschäftigung, bezw. bei ungleichmäßiger Arbeitszeit in den Betriebszweigen oder -abteilungen nähere Angaben über die verschiedene Arbeitszeit. Falls verkürzt gearbeitet wurde, war die Frage nach den besonderen Gründen der Kurzarbeit im Erhebungszeitraum zu beantworten. Im Fragebogen zur Gehaltsstatistik der Angestellten wurde die regelmäßige Wochenarbeitszeit in Stunden jeder der vier erfaßten Angestelltengruppen, getrennt nach dem Geschlecht, und zwar für jede der vier Erhebungswochen einzeln erfragt. Wie schon erwähnt, wurden die Ergebnisse dieser Fragen nur für Berechnung der Durchschnittsverdienste verwendet, besondere Zusammenstellungen der arbeitszeitstatistischen Daten erfolgten nicht.

Im allgemeinen ist die Bedeutung der Fragen nach der Arbeitszeit und damit die Bedeutung der Arbeitszeitstatistik wesentlich durch die allgemeine Einführung des Acht-Stunden-Tages seit dem November 1918 zurückgegangen. Dies allerdings nur insoweit, als der Acht-Stunden-Tag auch tatsächlich allgemein durchgeführt wird. Von erheblichem Interesse wird die Arbeitszeitstatistik aber sofort wieder dort, wo sie uns über die jeweiligen Unter- oder Ueberschreitungen des Acht-Stunden-Tages unterrichtet oder wo sie uns — nach der Neuregelung der Arbeitszeit durch das Arbeitszeitgesetz vom 21. Dezember 1923 — ein Bild von der Auswirkung dieses Gesetzes bzw. von den auf Grund des Gesetzes erfolgten Arbeitszeitverlängerungen gibt. Die Reichsarbeitszeitstatistik versucht diesen Aufgaben durch die Benützung und Veröffentlichung arbeitszeitstatistischen Materials aus der Tarifvertragsstatistik, der Statistik der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Kurzarbeiterstatistik der Arbeiterfachverbände zu genügen. In den Erhebungsformularen der Tarifvertragsstatistik wird auch die

Frage nach der vereinbarten reinen Arbeitszeit gestellt. Die Reichsarbeitsverwaltung veröffentlicht nun die Ergebnisse dieser arbeitszeitstatistischen Daten im Rahmen der Tarifstatistik in Form von besonderen Zusammenstellungen, die die Häufigkeit bestimmter wöchentlicher Arbeitszeiten (von 42 bis über 48 Stunden) auf je 100 Tarifverträge oder je 100 Betriebe oder je 100 beschäftigte Personen angeben. Die Statistik der Gewerbeaufsichtsbeamten bietet insofern arbeitszeitstatistisches Material, als es die Aufgabe der Gewerbeaufsichtsbeamten ist, zu jeglicher Mehrarbeit, die über den Rahmen der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit hinausgeht, also Sonntagsarbeit, Nachtarbeit und Ueberstunden, ihre Genehmigung zu erteilen. Das Genehmigungsrecht von Ueberstunden ist durch das Arbeitszeitgesetz vom Dezember 1923 zwar erheblich eingeschränkt worden, Sonntags- und Nachtarbeit bedürfen aber nach wie vor behördlicher Genehmigung. Von besonderer Wichtigkeit sind die Arbeitszeitbeschränkungen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe (Nachtarbeit), in den Autoreparaturwerkstätten, im Bankgewerbe (Ueberstunden) und ähnlichem. Die Reichsarbeitsverwaltung gibt alljährlich einmal einen Bericht mit Tabellenauszügen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten im Reichsarbeitsblatt über die zugelassenen Ueberschreitungen der gesetzlichen Arbeitszeit.

Um schließlich noch ein Bild von der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu geben, sei es, daß diese über die 48-Stundenwoche hinausgeht oder auf Grund von Kurzarbeit erheblich weniger Stunden umfaßt, bedient sich die amtliche Arbeitszeitstatistik der Erhebungen der Arbeiterfachverbände. So hat der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund in der Woche vom 12. bis 17. Mai 1924 eine Erhebung der geleisteten Arbeitsstunden vorgenommen, von welcher 46 122 Betriebe und 2 453 523 beschäftigte Personen erfaßt wurden. Das Statistische Reichsamt veröffentlicht die Ergebnisse in einer Zusammenstellung (Wirtschaft und Statistik, Jahrg. 24, Heft 14, S. 441), die den Prozentsatz der Arbeiter angibt, die in der Textil-, Metall-, chemischen und Schuhindustrie, im Buchdruck-, Holz- und Baugewerbe 48 Stunden und weniger, 48 bis 51 Stunden, 51 bis 54 Stunden und über 54 Stunden in der Erhebungswoche gearbeitet haben. — Ueber die Kurzarbeit wird seitens der wichtigsten Arbeiterfachverbände eine Statistik geführt, deren sich die Reichsarbeitsverwaltung in ihren monatlichen Berichten über den Arbeitsmarkt und das Statistische Reichsamt in den monatlichen Berichten über die Tariflöhne bedient. Die in diesen Berichten wiedergegebenen Tabellen stellen einmal die absoluten Zahlen der Kurzarbeiter und den Prozentsatz im Verhältnis zur erfaßten Mitgliederzahl in den einzelnen Verbänden zusammen, zum anderen geben sie (und hierin besteht die eigentliche Arbeitszeitstatistik) für sämtliche erfaßten Verbände zusammen die Anzahl der Fälle von Arbeitszeitverkürzungen innerhalb einer Woche um 1 bis 8 Stunden, 9 bis 16

Stunden, 17 bis 24 Stunden, 25 und mehr Stunden an. Es ist aber hierbei leider nicht gesagt, ob bei der Berechnung der Arbeitszeitverkürzungen die 48stündige Arbeitswoche oder die in den 33 Verbänden ganz verschieden geregelte verlängerte Arbeitszeit zugrunde gelegt ist.

d. Statistik der Arbeitsstreitigkeiten.

Streiks und Aussperrungen haben erst mit der Entwicklung der Großindustrie und der Arbeiterbewegung Bedeutung erlangt. Vorher waren Arbeitsstreitigkeiten private Angelegenheiten einzelner Betriebe und Parteien und hatten nur einen geringen Umfang; dann aber wurden sie zum Gegenstand von allgemein wirtschaftlicher und nationaler Bedeutung. Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts beginnen in fast allen Industrieländern die Bestrebungen der Wissenschaft, den Streik, diese Neuerscheinung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, durch eine Streikstatistik eingehend zu beobachten. Die Auswertung der statistischen Ergebnisse vervollständigt das Bild von der Entwicklung und dem Einfluß der Arbeiterbewegung in hohem Maße, indem sie Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Kampf mit wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen darstellt und Erfolg und Niederlagen noch deutlicher ans Licht rückt, als es z. B. die Organisationsstatistik vermag. Dieser Kampf der beiden Parteien, dieser Gegensatz der Interessen mußte sich auch beim Aufgreifen des Gedankens einer Streikstatistik geltend machen, d. h. nicht nur der Arbeitgeber und durch diesen die mit der amtlichen Streikstatistik beauftragten Behörden hielten das bei einem Streik oder einer Aussperrung gewonnene Material statistisch fest, sondern auch die Arbeitnehmer bzw. ihre beruflichen Organisationen, die Gewerkschaften, hatten ein Interesse daran, einerseits die Angaben von Arbeitgeberseite zu kontrollieren, andererseits aber auch selbst ein Bild von den Arbeitskämpfen und damit eine Vorstellung von der jeweiligen wirtschaftlichen Machtstellung des Arbeitnehmers zu bekommen. So fließen in Deutschland die Angaben von Seiten der Arbeitgeber, wie schon erwähnt, in der amtlichen Reichsstatistik, die Auffassungen der Arbeitnehmer über die Arbeitskämpfe in den Streikstatistiken der Gewerkschaften zusammen.

Der Beginn einer einheitlichen Statistik der Streiks und Aussperrungen für das Deutsche Reich fällt in das Jahr 1899. Durch Bundesratsbeschluß vom 10. Juni 1898 war angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1899 ab „jede gemeinsame Arbeitseinstellung mehrerer gewerblicher Arbeiter (in Anlehnung an die Begriffsbestimmung der Reichsgewerbeordnung — d. Verf.) und jede gemeinsame Ausschließung mehrerer gewerblicher Arbeiter von der Arbeit" durch die Polizeibehörden statistisch erfaßt und die Ergebnisse nach Prüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde von dieser an das Statistische Reichsamt geleitet werden sollten. Die oben erwähnte recht

weitgehende Fassung der Begriffe „Streik" und „Aussperrung" ließ der amtlichen Statistik die Möglichkeit, die Grenzen der zu erfassenden Streiks und Aussperrungen nach Gutdünken festzulegen. So wurden ursprünglich lediglich die Arbeitskämpfe gewerblicher Betriebe erfaßt, Land-, Forstwirtschaft und Weinbau blieben, ebenso wie wissenschaftliche, literarische und höhere künstlerische Erwerbstätigkeit sowie die Arbeitskämpfe der Angestellten, unberücksichtigt. Bis zum Jahre 1910 hielt sich auch die Auffassung, daß der Streik aus politischen Beweggründen nicht in den Rahmen der Streikstatistik falle. Die stetige Zunahme der politischen Streiks aber und ihre wachsende Bedeutung für die Volkswirtschaft gaben Veranlassung zur prizipiellen Aenderung der bestehenden Richtlinien, dergestalt, daß als Streik nicht nur die Arbeitseinstellung, die zur Erreichung bestimmter wirtschaftlicher Forderungen beim Arbeitgeber dient, gelten soll, sondern auch jede andere Arbeitseinstellung, z. B. der Sympathiestreik oder der politische Streik. Unter dem Druck der Nachkriegsverhältnisse wurde die unzureichend gewordene enge Begrenzung aufgegeben. Im Jahre 1919 wurde die Statistik auch auf Streiks und Aussperrungen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und auch solche von Angestellten und Beamten ausgedehnt. Im April und Juni 1920 wurden die Erhebungsstellen angewiesen, fortan „über sämtliche vorkommenden Arbeitsniederlegungen von Arbeitern, Angestellten oder Beamten in gewerblichen Betrieben, in der Land- und Forstwirtschaft, bei der Post und Eisenbahn, im Bank- und Versicherungswesen oder sonstigen öffentlichen Anstalten, Behörden oder Unternehmungen" zu berichten. Eine Mindestzahl von Streikenden bezw. Ausgesperrten oder eine Mindestdauer der Arbeitsniederlegung ist seit Beginn der Statistik nicht festgelegt.

Schon den Statistiken der Jahre 1918 und 1919, in erhöhtem Maße aber der Statistik für das Jahr 1920 hatte man angemerkt, daß ihnen infolge der veränderten Verhältnisse eine wesentlich höhere Unsicherheit und Unvollständigkeit innewohnte, als in der Vorkriegszeit. Insbesondere lag das an dem Umstand, daß noch die Ortspolizeibehörden als Erhebungsstellen tätig sein mußten und daß gerade sie unter den neuen Verhältnissen mit ganz besonderen Schwierigkeiten bei den Erhebungen zu kämpfen hatten. Besonders groß waren die Schwierigkeiten bei der Erfassung der politischen Arbeitskämpfe. Hierbei wurden vielfach statt der Zählungen nur Schätzungen gegeben, auch blieben in großem Umfang (für ganze Regierungsbezirke und Länder) die Nachweisungen völlig aus. Man war sich daher bald darüber klar geworden, daß man zwecks restloser Erfassung des gewünschten Materials andere Wege einschlagen müsse, Wege, die zu den unmittelbar von Streiks oder Aussperrungen Betroffenen, den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und von diesen wieder zurück zu der Statistischen Zentralstelle, dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung, das die Bearbeitung der Streikstatis-

tik laut Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Mai 1920 vom Statistischen Reichsamt übernommen hatte, führten. Zu diesem Zweck wurde zunächst im § 42 Abs. I, des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 folgendes bestimmt: „Die Arbeitgeber sind verpflichtet und die wirtschaftlichen Vereinigungen sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung einer Aussperrung den zuständigen Arbeitsnachweisämtern schriftlich Anzeige zu machen. Das Reichsamt erläßt im Einvernehmen mit seinem Verwaltungsrat nähere Bestimmungen über die hierbei einzuhaltenden Fristen und Formen sowie darüber, in welchen Fällen die Anzeige statt von einzelnen Arbeitgebern von einer öffentlichen Berufsvertretung oder wirtschaftlichen Vereinigung zu erstatten ist." Diese näheren Bestimmungen erfolgten in den Vorschriften über Meldungen bei Streiks und Aussperrungen vom 17. November 1922 und den Vorschriften über die statistische Berichterstattung bei Streiks und Aussperrungen vom 10. Januar 1923. Nach diesen beiden Vorschriften regelt sich bis heute die Methode der statistischen Erfassung der Streiks und Aussperrungen.

Jeder Arbeitgeber, in dessen Betrieb ein Aufstand ausbricht oder eine Aussperrung vorgenommen wird, ist verpflichtet, unverzüglich dem öffentlichen Arbeitsnachweis, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, eine schriftliche Meldung („Ausbruchsmeldung") in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Diese Meldung enthält nach den zur Zeit in Gebrauch befindlichen Vordrucken zunächst Name (Firma) und genaue Anschrift des Arbeitgebers. Sodann folgen: Beginn der Arbeitseinstellung, nähere Bezeichnung und Anschrift der betroffenen Betriebe und ihrer Gewerbeart, Gesamtzahl der in den betroffenen Betrieben beschäftigten Arbeiter bezw. Angestellten. Angabe, ob nur einzelne Betriebs t e i l e von der Bewegung betroffen werden und welche, Gesamtzahl der in diesen Betriebsteilen beschäftigten Arbeiter, bezw. Angestellten, Angabe, ob nur einzelne Berufsgruppen von der Bewegung erfaßt werden und welche, und schließlich Zahl der zur Zeit ausständigen bezw. ausgesperrten Arbeiter oder Angestellten. Dehnt sich die Bewegung auf weitere Betriebe oder Betriebsteile desselben Arbeitgebers oder auf andere Berufsgruppen der Arbeitnehmer aus, oder nimmt ein Teil der betroffenen Betriebe, Betriebsteile oder Berufsgruppen die Arbeit wieder auf, oder wird der Ausstand mit einer Aussperrung oder umgekehrt beantwortet, oder treten sonst wichtige Veränderungen in der Bewegung ein, z. B. erhebliche Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Streikenden oder Ausgesperrten, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, seinem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis eine weitere schriftliche Meldung (Zwischenmeldung) in doppelter Ausfertigung einzureichen. Der Vordruck dieser Zwischenmeldung enthält sinngemäß die durch die soeben erwähnten Veränderungen der Bewegung bedingten Fragen bezw. Angaben. Ist der Aufstand oder die Aussperrung beendet, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitsnachweis auch hier-

von sofort durch eine Meldung in doppelter Ausführung Kenntnis zu geben (Schlußmeldung). Die Pflicht, diese drei erwähnten Meldungen zu erstatten, besteht für alle Arbeitgeber ohne Rücksicht darauf, ob ihre Betriebe gewerblicher oder nicht gewerblicher Art sind oder ob es sich um Privatunternehmer, öffentliche Körperschaften oder Behörden handelt. Der einzelne Arbeitgeber ist nur dann von dieser Meldepflicht befreit, wenn eine öffentlicheBerufsvertretung oder wirtschaftlicheVereinigung ihn davon entlastet, indem sie eine nach Frist und Inhalt entsprechende S a m m e l meldung über eine Ausstands- oder Aussperrungsbewegung erstattet. Diese Sammelmeldung muß eine genaue Bezeichnung jener Betriebe der Mitglieder der Vereinigung enthalten, in welchen die Arbeiter in den Ausstand getreten sind oder in welchen die Aussperrung vorgenommen worden ist. Allein, mit der Abgabe dieser Meldungen ist den statistischen Pflichten der Arbeitgeber noch nicht Genüge getan. Jeder Arbeitgeber hat binnen einer Woche nach Beendigung eines Ausstandes oder einer Aussperrung dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis eine „statistische Nachweisung", deren Vordrucke von der Reichsarbeitsverwaltung ausgegeben werden, einzureichen. Auch hier ist es möglich, den einzelnen Arbeitgeber von der Nachweisung zu befreien, wenn von einer öffentlichen Berufsvertretung oder wirtschaftlichen Vereinigung eine statistische S a m m e l nachweisung über eine Ausstands- oder Aussperrungsbewegung erstattet wird, die nach Frist und Inhalt den Anforderungen, die der Arbeitgeber für die einzelne Nachweisung zu erfüllen hat, entspricht. Diese statistische Nachweisung bezw. Sammelnachweisung bildet den eigentlichen Kern der ganzen Streikstatistik. Sie enthält außer den bereits erwähnten Angaben in den 3 Bewegungsmeldungen, der Ausbruchs-, Zwischen- und Schlußmeldung, einen ganzen Fragenkomplex, der den betreffenden Ausstand oder die Aussperrung von den verschiedensten Seiten beleuchtet. Frage 6 der Nachweisung stellt die Zahlen der vor Ausbruch der Bewegung in dem betreffenden Betrieb insgesamt beschäftigt gewesenen Arbeiter bezw. Angestellten zusammen mit den Zahlen der Ausständigen oder Ausgesperrten, und zwar einmal mit der Höchstzahl der gleichzeitig Ausständigen (Ausgesperrten), zum andern — bei erheblichen Schwankungen in der Zahl der Ausständigen oder Ausgesperrten — mit der mittleren Durchschnittszahl fest. Als Meßziffer der Bedeutung einer Bewegung wurde früher die sogen. Rechnungsziffer festgestellt, die das Produkt der Höchstzahl der gleichzeitig Ausständigen oder Ausgesperrten mit der Dauer der Bewegung in Tagen darstellte und somit einen Annäherungswert an die Zahl der verlorenen Arbeitstage bildete. In den seit 1923 gebräuchlichen Nachweisungen ist der Versuch gemacht worden, die genaue Zahl der verlorenen Arbeitstage, und zwar einmal bei Ausständigen oder Ausgesperrten, zum andern bei gezwungen Feiernden, gleich vom Arbeitgeber in Erfahrung zu bringen. Die

Versuche wiesen für 1923 recht befriedigende Ergebnisse auf, so daß man diese Fragen nach den genauen Zahlen der verlorenen Arbeitstage sicherlich beibehalten wird. Bemerkenswert ist der Umstand, daß die Rechnungsziffern, deren Ermittlung der neue Fragebogen auch zuließ, gar nicht so wesentliche Abweichungen von den Zahlen der tatsächlich verlorenen Arbeitstage aufwiesen, wie man vermutet hatte. Insbesondere bei organisierten Arbeitskämpfen fielen die beiden Größen häufig zusammen. Von großer Bedeutung für die Streikstatistik ist auch die Feststellung, welche Gründe zu der Arbeitsniederlegung bezw. Ausschließung geführt haben. Die Nachweisung wird dem gerecht, indem sie ganz genau nach den Zielen fragt, welche sowohl vom Arbeitgeber wie Arbeitnehmer erstrebt wurden. Und im Zusammenhang hiermit ergeben sich dann die Fragen nach den Ergebnissen der Bewegung. In wieweit erstreckt sich der Erfolg auf den Arbeitslohn, die Arbeitszeit, auf Urlaubsbewilligung oder auf den Abschluß eines Tarifvertrages? Schließlich sind noch einige nicht so wesentliche Fragen zu erwähnen, so z. B., ob es sich um einen sogen. wilden Streik handelte, oder ob vor Ausbruch der Bewegung die zuständige Schlichtungseinrichtung angerufen und das Verfahren bis zum Schiedsspruch durchgeführt worden ist. Dies wiederum bedingt die Frage, ob die Bewegung durch gütliche Einigung unmittelbar zwischen den Beteiligten, oder erst durch Vermittlung einer offiziellen Schlichtungseinrichtung oder einer anderen, nach Vereinbarung als Schiedsrichter anerkannten Person beigelegt wurde. Um ein Bild von dem äußeren Charakter des betreffenden Arbeitskampfes und gleichzeitig von dem Einfluß und der Stellung der durch ihre Mitglieder beteiligten Berufsorganisationen zu bekommen, enthält Punkt 14 des Nachweises Angaben über die Führer der Bewegung und die an derselben beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder sonstige Stellen. Besonders für Vergleichs- und Kontrollzwecke mittels des von Arbeitnehmerseite gelieferten streikstatistischen Materials sind diese letzteren Angaben von Bedeutung. Wenig Erfolg versprechend erscheint jedoch die letzte Frage des Nachweises nach den wirtschaftlichen Schäden, welche die ganze Bewegung gehabt hat. Ist es an und für sich schon für den betreffenden Arbeitgeber äußerst schwierig, den ihm entstandenen Schaden überhaupt zu übersehen, geschweige denn zahlenmäßig — andere Angaben nutzen für statistische Zwecke nichts — die Verluste anzugeben, die er durch Nichterfüllung eingegangener Lieferungsverpflichtungen, durch dadurch entgangene weitere Aufträge, durch Zinsverlust — untätiges, ja unterhaltsbedürftiges Kapital in Gebäuden und Maschinen! — u. a. m. erleidet, so dürfte dies um so schwieriger sein, als diese Angaben innerhalb e i n e r Woche nach Beendigung der Bewegung zu erfolgen haben. Es kann sich bei Beantwortung der letzten Frage des Nachweises nur um äußerst vorsichtig aufzunehmende, ganz beschränkt zu bewer-

tende Angaben handeln, die auf keinen Fall zu irgendwelchen Zusammenstellungen, geschweige denn Vergleichen benützt werden können. Denn wo bleiben denn u. a. die volkswirtschaftlichen Schäden und wo die wirtschaftlichen Schäden jedes einzelnen, durch die Bewegung in Mitleidenschaft gezogenen Arbeitnehmers, und wie sollten diese zwar auch wirtschaftlichen, aber gleichsam imaginären Schäden festzustellen sein?

So weit die statistische Berichterstattung seitens der Arbeitgeber. Wie aus dem oben erwähnten § 42 Abs. I des Arbeitsnachweisgesetzes hervorgeht, sind auch die Organisationen der Arbeitnehmer berechtigt, den Arbeitsnachweisämtern in derselben Weise wie die Arbeitgeber von dem Ausbruch und der Beendigung eines Arbeitskampfes Anzeige zu machen. Es liegt dies einmal in ihrem eigenen Interesse: Arbeitgeber wie Arbeitnehmer legen Wert auf eine möglichst objektive Feststellung der Ergebnisse der Streikstatistik und die Verbände beider an einem Arbeitskampf beteiligten Parteien sind die gegebenen Organe zur Herbeiführung des Ausgleichs bei Meinungsverschiedenheiten. Sodann aber bilden die Beiträge der Arbeitnehmer eine wertvolle Ergänzung der Berichte von Arbeitgeberseite, insofern, als die Arbeitgeber (namentlich diejenigen kleinerer Betriebe) in der ihnen pflichgemäß obliegenden Berichterstattung vielfach säumig waren und daher zahlreiche Mahnungen notwendig wurden. Die aus diesen Gründen mehrfach erwogene Absicht, Arbeitgeber- u n d Arbeitnehmerverbänden eine pflichtgemäße Berichterstattung aufzuerlegen, hat man jedoch wieder fallen lassen müssen, da die Arbeitnehmerverbände zu einem großen Teil nicht in der Lage sind, über die Arbeitskämpfe, an denen sie beteiligt sind, zahlenmäßige Mitteilungen zu machen, und da sich die sogen. wilden Streiks vielfach überhaupt ihrer Kenntnis entziehen.

Der öffentliche Arbeitsnachweis hat ein Stück der bei ihm eingehenden Bewegungsmeldungen (Ausbruchs-, Zwischen- und Schlußmeldung) eines Ausstandes oder einer Aussperrung unverzüglich dem zuständigen Landesamt für Arbeitsvermittlung weiter zu geben. Beziehen sich die für verschiedene Betriebe eingehenden Meldungen auf eine e i n h e i t l i c h e Ausstands- oder Aussperrungsbewegung, so kann der öffentliche Arbeitsnachweis dem Landesamt für Arbeitsvermittlung an Stelle der Weitergabe der eingesandten Meldungen eine zusammenfassende Meldung einreichen. Anders dagegen verhält es sich mit den bei dem Arbeitsnachweis eingehenden statistischen Nachweisungen. Diese prüft er auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, sucht über zweifelhafte Angaben nach bestem Ermessen eine Klarstellung herbeizuführen, faßt sodann die zu einer einheitlichen Bewegung gehörenden Nachweisungen zusammen und stellt über j e d e einheitliche Bewegung eine statistische Nachweisung nach einem besonders für diesen Zweck vorhandenen Vordruck aus, der aber im wesentlichen nicht von der geschilderten Form der Nachweisungen der Arbeitgeber abweicht.

Diese Nachweisung reicht er dann zusammen mit allen für die Beurteilung der Bewegung wichtigen Unterlagen mit möglichster Beschleunigung dem zuständigen Landesamt für Arbeitsvermittlung ein. Beschränkt sich jedoch der Arbeitskampf lediglich auf den Betrieb oder die Betriebe eines Arbeitgebers, und liegt dafür eine ausreichende Nachweisung des Arbeitgebers vor, oder liegt über die Gesamtbewegung eine den Erfordernissen der Statistik genügende Sammelnachweisung einer öffentlichen Berufsvertretung oder wirtschaftlichen Vereinigung vor, so kann der Arbeitsnachweis von der Ausstellung einer besonderen Nachweisung absehen und diese Nachweise nach Prüfung im Original an das Landesamt für Arbeitsvermittlung weitergeben. Dieses wiederum hat die Aufgabe, die von den Arbeitsnachweisen eingereichten Meldungen, statistischen Nachweisungen und Unterlagen genauest zu prüfen, im Bedarfsfalle Richtigstellungen, bei einheitlichen Bewegungen die notwendigen Zusammenfassungen vorzunehmen, und sodann über jede einheitliche Bewegung, auch wenn sie nur einen oder wenige Betriebe umfaßt, eine statistische Nachweisung auf auch hierfür besonders vorhandenen Vordrucken der Reichsarbeitsverwaltung mit tunlichster Beschleunigung einzureichen. Diese statistischen Nachweisungen der Landesämter für Arbeitsvermittlung dienen sodann als Unterlagen für die von der Reichsarbeitsverwaltung aufzustellende Statistik der Ausstände und und Aussperrungen.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der amtlichen Statistik der Arbeitsstreitigkeiten erfolgt regelmäßig im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich. Daneben erfolgte, solange die Streikstatistik in das Aufgabengebiet des Statistischen Reichsamts fiel, d. h. also bis einschließlich 1919, die Veröffentlichung regelmäßig in den Einzelheften der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen „Statistik des Deutschen Reiches". Mit dem Uebergang der Statistik auf die Reichsarbeitsverwaltung fielen diese letzteren Veröffentlichungen weg. Dafür bringt das Reichsarbeitsblatt jährlich einmal einen eingehenden Bericht über die Ergebnisse der Streikstatistik und zwar erstmalig 1922 über die Jahre 1920 und 1921. Es ist auch von der Reichsarbeitsverwaltung beabsichtigt, in Zukunft die Ergebnisse der Streikstatistik regelmäßig in Sonderheften zum Reichsarbeitsblatt ausführlichst zu veröffentlichen.

Was den Inhalt der Veröffentlichungen anlangt, so teilt die Reichsarbeitsverwaltung das Material zunächst in zwei Hauptgruppen: die große Gruppe der im Berichtsjahr beendeten wirtschaftlichen Streiks und Aussperrungen und die im Verhältnis hierzu kleine Gruppe der politischen Streiks (politische Aussperrungen sind bisher nicht bekannt geworden). Die sodann zuerst behandelten wirtschaftlichen Streiks werden geteilt in solche von Arbeitern, Angestellten (bei beiden wird außerdem die zahlenmäßige Verteilung nach Gebieten und Gewerbegruppen gezeigt) und nach land- und forstwirtschaftlichen Ar-

beitern, bei denen nur die Einteilung nach Gebieten gegeben ist. In genau gleicher Weise werden die statistischen Ergebnisse der wirtschaftlichen Aussperrungen wiedergegeben. Die bei diesen wirtschaftlichen Arbeitskämpfen wiedergegebenen Zahlen sind ein Spiegelbild der durch die einzelnen Fragen der statistischen Nachweisungen erzielten Ergebnisse und betreffen der Reihe nach folgendes: Zahl der Streiks bezw. Aussperrungen, Zahlen der von Streik bezw. Aussperrungen betroffenen Betriebe und der in diesen Betrieben überhaupt Beschäftigten, ferner die Höchstzahl der während des Arbeitskampfes gleichzeitig Streikenden und der gezwungen Feiernden, Zahl der von jeder dieser beiden letzteren Gruppen verlorenen Arbeitstage; sodann die Angaben, wie oft die Forderungen der Streikenden bezw. der Arbeitgeber den Arbeitslohn, die Arbeitszeit oder Sonstiges betrafen, und schließlich die Angaben, wie oft — vom Standpunkt des Arbeitnehmers aus — die Arbeitskämpfe vollen, teilweisen oder gar keinen Erfolg hatten. Gegenüber diesen ins Einzelne gehenden Schilderungen der wirtschaftlichen Arbeitskämpfe sind die statistischen Ergebnisse der politischen Streiks erheblich zusammengezogen. Die Angaben über Häufigkeit gewisser Ursachen bei den wirtschaftlichen Arbeitskämpfen ist bei den politischen Streiks fast unmöglich, da hierfür bei der Mannigfaltigkeit der Gründe keine Richtlinien aufzustellen sind. Dementsprechend schwierig sind die Angaben über die Erfolgshäufigkeit. Es sind also nur die rein technischen Zahlen (Anzahl der Streiks, der betroffenen Betriebe, der in diesen Betrieben Beschäftigten, der gleichzeitig Streikenden, der gezwungen Feiernden, und schließlich die Zahl der verlorenen Arbeitstage), die veröffentlicht werden. Sodann unterbleibt bei den jüngsten Veröffentlichungen der politischen Arbeitskämpfe jede Einteilung in gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte. Es werden in einer Tabelle sämtliche politische Streiks zusammengefaßt und lediglich noch die Unterteilung nach Gebieten (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und die übrigen Länder) gemacht. — Durch Addition der einzelnen Teilübersichten gibt die Reichsarbeitsverwaltung sodann einen Ueberblick über die Gesamtlage im Deutschen Reiche im Berichtsjahr, vergleicht die Ergebnisse mit denen anderer Jahre, wobei allerdings der dieses Material Benützende die Aenderungen in der Erhebungsart der Statistik zu berücksichtigen hat, und beleuchtet in Vergleichen die Entwicklung einzelner Teilergebnisse der Streikstatistik, so unter anderem die Zahl der Betriebe und Beschäftigten bei Streiks gewerblicher Arbeiter, geordnet nach Gewerbegruppen, die Zahl der Streikenden, die der verlorenen Arbeitstage, beides gleichfalls nach Gewerbegruppen, u. a. m.

Betrachtet man die recht umfangreiche und sorgfältige Erhebung des statistischen Materials, sowie die nach verschiedensten Richtungen hin erfolgende, auf möglichste Vollständigkeit Wert legende Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse, so

kann man nicht umhin, die derzeitige amtliche deutsche Statistik der Streiks und Aussperrungen als modern und auch zweckerfüllend anzusprechen. Eine Einschränkung dieser positiven Beurteilung verlangt allerdings die schon erwähnte statistische Zusammenstellung der Streikerfolge, die die Arbeitskämpfe sehr summarisch in solche mit vollem, teilweisem und gar keinem Erfolg aufteilt. Weder der Arbeitgeber, der das Material für die amtliche Statistik liefert, noch die zusammenfassende statistische Amtsstelle sind immer in der Lage, die Größe des Erfolges eines Arbeitskampfes zu beurteilen, da sie als Maßstab hierzu lediglich die ursprünglichen Forderungen zu Grunde legen können. Wie häufig aber werden diese Forderungen von der den Arbeitskampf einleitenden Partei zunächst sehr viel höher gestellt, um dann schließlich auf Grund von zu erwartenden Vergleichsverhandlungen wenigstens zu d e m Erfolg zu führen, den man sich — unter sich — von dem Arbeitskampf versprochen hatte. Also: Ein vielleicht — nach Ansicht der offensiven Seite — guter Erfolg bildet, gemessen an den ersten Forderungen, nur einen bescheidenen Teilerfolg. Hinzu kommt, daß die Praxis den Beweis erbracht hat, daß auch die Zuteilung zu den 3 oben erwähnten Gruppen nicht nach einheitlichem Schema erfolgt. So sind z. B. die Grenzen des Begriffs „teilweiser Erfolg" sehr weit gezogen, so daß sich unter dieser Rubrik Arbeitskämpfe einfinden, deren „teilweise" Erfolge untereinander s e h r unterschiedlich sind.

Es wird sich daher als notwendig erweisen, die Streikerfolgstatistik auf anderen, d. h. zahlenmäßigen, objektiven Unterlagen aufzubauen. Man könnte z. B. zunächst danach unterscheiden, ob es sich um politische oder wirtschaftliche Erfolge handelt. Eine weitere Klassifizierung der politischen Erfolge halten wir wegen des fehlenden objektiven Maßstabes der Erfolgsbeurteilung für sehr schwierig und auch nicht erheblich. Dagegen könnte man die wirtschaftlichen Erfolge danach aufteilen, ob es Erfolge hinsichtlich Arbeitslohn oder Arbeitszeit, Urlaubszeit, sanitärer Verhältnisse oder Fragen der Betriebssicherheit u. ähnl. mehr sind. Man könnte ferner über die Erfolge in Arbeitslohn- und Arbeitszeitfragen in der Form berichten, daß angegeben wird, um wieviel Prozent, oder auch — absolut gesehen — um welchen Betrag oder welche genaue Zeit sich Arbeitslohn oder Arbeitszeit geändert haben. Es müßte möglich sein, unter diesen Gesichtspunkten Gruppen zusammenzustellen, die — untereinander verglichen — viel treffender und wahrheitsgetreuer als bisher die Beurteilung über die Größe der Erfolge von Arbeitskämpfen ermöglichen.

Das Aufgabengebiet der amtlichen Statistik der Streiks und Aussperrungen ist auch mit dem Letztgesagten noch nicht erschöpft. Die bei Vergleichen mit der gewerkschaftlichen Streikstatistik immer wiederkehrende Unstimmigkeit gegenüber dieser läßt die Vermutung zu, daß die volle Objektivität der amtlichen Statistik noch nicht erreicht ist, daß infolge der pflicht-

mäßigen einseitigen Berichterstattung durch die Arbeitgeber in einzelnen Fragen noch allzu sehr deren Standpunkt wiedergegeben wird. Die völlig paritätische Heranziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird vielleicht auch hierin Wandel schaffen.

e. Statistik der Schlichtungsbehörden.

Mit dem Ausbau der Statistik der Streiks und Aussperrungen erhöhte sich in den beteiligten Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowohl, wie vor allem auch auf Seiten der Reichsbehörden, die das Schlichtungswesen in gesetzliche Bahnen geleitet und die erforderlichen Schlichtungsstellen geschaffen hatten, der Wunsch, ein genaues Bild von der Inanspruchnahme und dem mehr oder minder großen Erfolg dieser — Streiks und Aussperrungen vorbeugenden — Einrichtungen zu erhalten. Die Geschichte des öffentlichen Einigungswesens ist nicht alt und mit wenigen Worten geschildert. Vor dem Kriege und in den ersten Jahren desselben lag es den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten ob, bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, also in kollektiven Arbeitskonflikten, schlichtend in Tätigkeit zu treten. Diese Tätigkeit wurde zwar statistisch erfaßt, die Ergebnisse wurden aber bei der geringen Anzahl der Fälle nicht sonderlich verwertet, sondern lediglich im Rahmen der allgemeinen Statistik der Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte veröffentlicht. Die Veröffentlichungen erfolgten jährlich im Reichsarbeitsblatt. Durch das Hilfsdienstgesetz vom 5. Dezember 1916 § 9 Abs. II wurde zwecks Schlichtung von Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen neben den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten erstmalig eine besondere Stelle, ein Ausschuß geschaffen, der von beiden streitenden Parteien als Schlichtungsstelle angerufen werden konnte. Eine statistische Erfassung der Tätigkeit dieser Schlichtungsausschüsse, von denen je einer sich in der Regel für jeden Bezirk eines Generalkommandos gebildet hatte, fand nicht statt. Erst nach der Neuregelung und Verallgemeinerung des Schlichtungswesens durch den II. Abschnitt der „Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten" vom 23. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1456) setzte mit dem Jahre 1919 auch eine statistische Erfassung der Tätigkeit dieser Schlichtungsausschüsse in Form einer Geschäftsstatistik ein. Die jedoch immer noch fehlende Einheitlichkeit des Schlichtungswesens und die dadurch bedingte Unvollkommenheit bezw. Zersplitterung der statistischen Erfassung desselben bewirkten, daß die statistischen Angaben über die Tätigkeit der Ausschüsse bald, d. h. mit dem Ende des Jahres 1919 wieder aufhörten. In der Folgezeit war es allein die Einigungstätigkeit des Reichsarbeitsministeriums und die Tätigkeit des Bayrischen Landeseinigungsamtes, über die statistische Angaben gemacht

wurden. Aber auch diese Quellen versiegten mit dem 1. April 1921. In den Jahren 1921—23 haben keinerlei Erhebungen über die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden stattgefunden. Es bedurfte erst der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 30. Oktober 1923, die eine Neuordnung der Schlichtungsbehörden brachte, um auch die statistische Erfassung der Tätigkeit dieser Behörden wieder aufleben zu lassen. An Stelle der bisherigen schuf die Verordnung neue Schlichtungsausschüsse, die von der obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister errichtet wurden. Sitz und Bezirk dieser Ausschüsse sind unter möglichster Beachtung der wirtschaftlichen Zusammenhänge bestimmt. Außerdem bestellt der Reichsarbeitsminister Schlichter, die entweder als ständige Einrichtung für bestimmte größere Wirtschaftsbezirke gelten oder jeweils für einzelne Fälle von besonderer Wichtigkeit berufen werden. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung vom 1. Januar 1924 ab setzte auch wieder eine statistische Erfassung der Tätigkeit der Schlichtungsbehörden seitens der Reichsarbeitsverwaltung ein. Die Schlichtungsausschüsse melden regelmäßig in umfassenden Berichten von ihrer Tätigkeit über ihre vorgesetzte Landesbehörde (in der Regel das Landesamt für Arbeitsvermittlung) der Reichsarbeitsverwaltung, die ständigen Schlichter und die für die Schlichtung zuständige Unterabteilung des Reichsarbeitsministeriums berichten gleichfalls in monatlichen Zusammenstellungen von ihrem Wirken. Die Objekte dieser statistischen Berichterstattungen sind verschiedenster Art. Die Schlichtungsausschüsse berichten neben der Zahl der Sitzungstage zunächst die der Gesamtheit der Schlichtungsverfahren. Von diesen letzteren wird dann im einzelnen angeführt, wie häufig das Schlichtungsverfahren vor Anberaumung der Verhandlung, im Vorverfahren, im Verfahren vor der Schlichtungskammer oder auf andere Weise erledigt wurde, fener bei wievielen von ihnen ein wiederholtes Verfahren stattgefunden hat und wie oft der Schlichtungsausschuß von Amts wegen, d. h. im öffentlichen Interesse und ohne von einem oder beiden Teilen angerufen zu sein, tätig gewesen ist. Die im Verfahren vor der Schlichtungskammer erledigten Fälle werden zerlegt in solche, die durch Einigung, durch Schiedsspruch oder durch sonstigen Beschluß beigelegt wurden. Bei den Schiedssprüchen wiederum wird unterschieden zwischen solchen, die von beiden Teilen angenommen, und solchen, die von einem der beiden Teile abgelehnt wurden. Schließlich berichtet der Schlichtungsausschuß noch von der Häufigkeit der Tätigkeit seines Vorsitzenden außerhalb der eigentlichen Schlichtung, d. i. bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die wegen des Streitgegenstandes (z. B. Entlassung eines Arbeitnehmers, die von der gesamten Belegschaft als Maßregelung bekämpft wird) oder wegen der Parteien nicht durch eine Gesamtvereinbarung beigelegt werden können. Nach ähnlichen Erwägungen richtet sich die statistische Berichterstat-

tung der ständigen und nichtständigen Schlichter. Hinzu tritt bei diesen jedoch noch die durch ihr erweitertes Aufgabengebiet bedingte Berichterstattung über ihre Tätigkeit bei Verfahren auf Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen. Neben der Zahl dieser Verfahren berichten sie von der Art ihrer Erledigung, und zwar wie oft sich die Parteien geeinigt haben, wie oft die Verbindlichkeitserklärung ausgesprochen bezw. abgelehnt wurde, und wieviele Anträge zurückgenommen oder auf andere Weise erledigt wurden.

Die Reichsarbeitsverwaltung stellte das durch die zahlenmäßige Erfassung der Tätigkeit der Schlichtungsbehörden im Jahre 1924 gewonnene Material zusammen und benützte es anfänglich nur für interne Verwaltungszwecke. Die allgemeine Bedeutung aber, die dieses Material hat, und die Anteilnahme, die sich für dasselbe im Reichstag und in den beteiligten Wirtschaftskreisen zeigte, gab Veranlassung zu seiner Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt. Diese Veröffentlichungen geben im großen und ganzen das Bild wieder, das sich aus der zahlenmäßigen Zusammenstellung der oben angeführten Erhebungsmomente entwickelt. Die Reichsarbeitsverwaltung gliedert dabei die Ergebnisse bei den Schlichtungsausschüssen nach den einzelnen Ländern (17) und gibt für jedes dieser Länder die Zahl der vorhandenen Schlichtungsausschüsse an. Die Zusammenstellung der Ergebnisse der Tätigkeit der Schlichter registriert die Zahlen, die sich aus der Häufigkeit des Vorkommens oben angeführter Erhebungsmomente ergeben, und zwar getrennt in die Ergebnisse der Tätigkeit der ständigen, und der vom Reichsarbeitsminister für besondere Fälle bestellten Schlichter. Die einzelnen Bezirke, für die ständige Schlichter vorhanden sind, werden hierbei gesondert angeführt. In diesem Rahmen gibt die Reichsarbeitsverwaltung auch ein zahlenmäßiges Bild von der Tätigkeit des Reichsarbeitsministers selbst als Schlichter, in solchen Fällen nämlich, in denen er direkt zur Durchführung des Verfahrens auf Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen angerufen wurde.

f. **Beschäftigungsstatistik.**

1. Arbeitsmarkt. Aufgabe der Statistik des Arbeitsmarktes ist es, das zahlenmäßige Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften oder, unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten betrachtet, den Beschäftigungsgrad von Industrie, Handel und Landwirtschaft zu erforschen. Aus diesem Umstande folgert ohne weiteres eine enge Fühlung mit der Statistik des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosigkeit. Ist doch der Arbeitsnachweis jene berufene Einrichtung, den Arbeitsmarkt zu regeln, d. h. die wirtschaftlich und sozial notwendige Ausgleichung zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften herbeizuführen. Jede Arbeitsmarktstatistik wird daher ihren eigentlichen Rückhalt zunächst in der Arbeitsnach-

weisstatistik finden. Damit ist aber das Quellen- und Forschungsgebiet der Arbeitsmarktstatistik nicht erschöpft. Gibt uns die Arbeitsnachweisstatistik ihrem Sinn nach die Zahl der Arbeitsuchenden bezw. nach Vermittlung mit Arbeit Versorgten an, so zeigt die Statistik der Arbeitslosigkeit jene der Unbeschäftigten, der Arbeitsreserven, wobei hier das Moment der Arbeitssuche, des Arbeitsangebotes wegfällt. So ist die Statistik des Arbeitsmarktes nach Methoden und Technik von den genannten Statistiken des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosigkeit so wie den übrigen noch zu nennenden Gebieten, die zur Beobachtung des Arbeitsmarktes herangezogen werden, derart schwierig zu trennen, daß eine scharfe begriffliche und tatsächliche Begrenzung dieser Gebiete nicht durchgeführt werden kann. Soweit im Nachfolgenden der heutige Stand der Arbeitsmarktstatistik erläutert werden soll, und hierzu die einzelnen Teilgebiete derselben einer Untersuchung unterzogen werden, sei schon jetzt darauf hingewiesen, daß hierbei nur die kleineren Teilgebiete, wie Krankenkassenstatistik, Industrieberichterstattung, Arbeiterwanderungsstatistik, Berufsberatung u. a. eingehender betrachtet werden, während bei den Teilgebieten der Arbeitsnachweis- und Arbeitslosenstatistik nur auf ihre Bedeutung für die Beobachtung des Arbeitsmarktes, im übrigen aber auf die diesbezüglichen späteren Abschnitte verwiesen wird.

Die Einrichtung der amtlichen Berichterstattung über den Arbeitsmarkt erfolgte gleichzeitig mit der Gründung des Reichsarbeitsblattes im Jahre 1903. Ursprünglich ein Aufgabengebiet der „Abteilung für Arbeiterstatistik" beim kais. Statist. Amt, ging die Arbeitsmarktstatistik im Jahre 1920 nach Schaffung des „Reichsamts für Arbeitsvermittlung" auf dieses über und liegt auch heute noch dieser in „Reichsarbeitsverwaltung" umbenannten Behörde ob. Das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 gibt der Reichsarbeitsverwaltung die rechtliche Grundlage, „den Arbeitsmarkt zu beobachten und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage zwischen den verschiedenen Gebieten zu regeln. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist die Reichsarbeitsverwaltung berechtigt, Erhebungen über Arbeitsbedingungen, Ausstände und Aussperrungen, sowie über die Mitgliederbewegung der Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorzunehmen und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Reichsarbeitsverwaltung hat regelmäßige Berichte über die Lage des Arbeitsmarktes . . . zu veröffentlichen." Diese Veröffentlichungen erfolgen im Reichsarbeitsblatt als dem schon oben erwähnten Organ der amtlichen Arbeitsstatistik. — So hat sich die Reichsarbeitsverwaltung im Laufe der Jahre nach dem Kriege zu einer Behörde herangebildet, die alles, was mit dem Arbeitsmarkt und seiner Regelung zusammenhängt, sei es bei Reich, Ländern oder Gemeinden, zusammenfaßt und beaufsichtigt. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist eine eingehende und fortlaufende Verfolgung

der Bewegung des Arbeitsmarktes im ganzen Reich, um jederzeit geeignete Maßnahmen zu seiner Regelung ergreifen zu können. Diesen Einblick in die Entwicklung des Arbeitsmarktes bietet die Arbeitsmarktstatistik. Die Vorteile, die sich aus der Verbindung der Reichsarbeitsverwaltung mit der Arbeitsmarktstatistik ergeben, liegen klar auf der Hand: Jederzeit sofort im Besitz des statistischen Materials, kann es die Reichsarbeitsverwaltung ihren praktischen Bedürfnissen entsprechend bearbeiten und ihre Erhebungen dementprechend ausgestalten. Falls neue Erhebungen erforderlich sind, können diese ohne Schwierigkeiten sofort veranlaßt, vorgenommen und durchgeführt werden.

Als Bindeglied zwischen Reichsarbeitsverwaltung und den örtlichen Stellen, die sich mit dem Arbeitsmarkt befassen (Arbeitsnachweise, Berufsämter u. ä.), fungieren die Landesämter für Arbeitsvermittlung. Da sie einerseits mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der ihnen zugewiesenen Bezirke vertrauter als die in Berlin ansässige Reichsarbeitsverwaltung sind, andererseits aber einen erheblich größeren Ueberblick über die wirtschaftlichen Zusammenhänge in ihrem Bezirk als der einzelne Arbeitsnachweis haben, eignen sie sich vorzüglich auch für selbständige Beobachtung des Arbeitsmarktes. So sind sie verpflichtet, regelmäßig sogen. Situationsberichte über die Lage des Arbeitsmarktes an die Reichsarbeitsverwaltung zu erstatten. Das Material zu diesen Situationsberichten schöpfen sie einmal aus über sie an die Reichsarbeitsverwaltung gelangenden statistischen Berichten der erwähnten nachgeordneten Stellen, die sie nachzuprüfen und auf deren pünktlichen und vollständiden Eingang sie zu achten haben. Zum andern sind sie berechtigt, von gewissen, im Arbeitsnachweisgesetz § 25 näher bezeichneten Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens jederzeit Auskünfte über die Lage des Arbeitsmarktes einzufordern. Auch die Stellung von Zusatzfragen bei statistischen Erhebungen, die von der Reichsarbeitsverwaltung ausgehen, ist ihnen gestattet, so z. B. bei der Statistik der Berufsberatung. Die Verarbeitung des Urmaterials bleibt aber auf jeden Fall der Zentralstelle, d. h. der Reichsarbeitsverwaltung vorbehalten, sodaß der Charakter der Arbeitsmarktstatistik as Reichsstatistik stets gewahrt bleibt.

So viel über die mit der Arbeitsmarktstatistik beauftragten Organe und Reichsbehörden. Das statistische Material, das zur Beobachtung des Arbeitsmarktes seit Begründung der Arbeitsmarktstatistik herangezogen wird, hat sich im großen und ganzen nicht wesentlich verändert. Einige bedeutungslosere Beobachtungsquellen sind in Wegfall gekommen, dafür ist mehr und mehr der Weg der textlichen Berichterstattung über die Lage des Arbeitsmarktes beschritten worden. Neben den schon eingangs erwähnten, den Hauptanteil bildenden Statistiken des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden sind die Quellen der Arbeitsmarktsta-

tistik, soweit diese in den im Reichsarbeitsblatt allmonatlich erscheinenden Artikeln über die „Arbeitsmarktlage", den „Arbeitsmarkt nach den statistischen Erhebungen", und „Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage" behandelt wird, die Aufzeichnungen der Krankenkassen über ihre Mitgliederbewegung, die Statistik der Kurzarbeit in den Arbeiterfachverbänden, die der unterstützten Erwerbslosen, sowie endlich die textlichen Monatsberichte einer großen Zahl von wirtschaftlichen Verbänden, Handelskammern, Landesämtern für Arbeitsvermittlung und nicht zum wenigsten der Industrie selber. Was im Rahmen dieser Arbeit über die Methode und Technik der Arbeitsnachweis- und Arbeitslosenstatistik zu sagen ist, bleibt den diesbezüglichen folgenden Abschnitten vorbehalten. Die Bedeutung der Arbeitsnachweisstatistik für die Erkenntnis des Arbeitsmarktes hatten wir schon eingangs dahin gekennzeichnet, daß sie das Angebot von bezw. die Nachfrage nach Arbeitskräften erfaßt, die sich bei den Arbeitsnachweisen zum Zwecke der durch sie herbeizuführenden Arbeitsvermittlung melden. Einschränkend für diese Bedeutung ist allerdings der Umstand, daß die Meldungen von Arbeitsuchenden ebenso wie die Meldungen von offenen Stellen seitens der Arbeitgeber freiwillig erfolgen, sodaß das Bild, das uns die verschiedenen Arbeitsnachweisstatistiken von der Arbeitsmarktlage geben, kein unbedingt zuverlässiges, für die Allgemeinheit geltendes, sondern ein von der wechselnden Inanspruchnahme der Arbeitsnachweise abhängiges, somit zufälliges ist. Eine Erfassung der sämtlichen Bewegungen des Arbeitsmarktes durch die Arbeitsnachweisstatistik ist nur dann möglich, wenn Arbeitsangebot und -nachfrage tatsächlich bei den Arbeitsnachweisen konzentriert werden, d. h. wenn für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber ein Benutzungszwang oder wenigstens eine Meldepflicht besteht, sodaß entweder Arbeit nur noch durch den Arbeitsnachweis vermittelt werden kann, oder dieser durch die Meldungen von jeder Einzelbewegung auf dem Arbeitsmarkt Kenntnis erhält.

Die Statistik der Arbeitslosigkeit als Teilglied der Arbeitsmarktstatistik bietet einen Ueberblick über den auf dem Arbeitsmarkt vorhandenen Vorrat der Ware Arbeit. So wie sie zur Zeit in Deutschland zur Erkenntnis der Arbeitsmarktlage verwertet wird, krankt auch sie an Unvollständigkeit, ähnlich der Arbeitsnachweisstatistik; denn sie erfaßt nur die Arbeitslosen in den Arbeiterfachverbänden, stellt also nur das Arbeitsangebot der organisierten Arbeiterschaft dar. Allerdings lassen sich aus der Regelmäßigkeit der statistischen Beobachtung der Arbeitslosigkeit in den Fachverbänden gewisse Entwicklungsrichtungen erkennen; man kann diese im Hinblick auf den in jenen Industriezweigen, die Fachverbände der Arbeitnehmer aufweisen, doch sehr geringen Prozentsatz unorganisierter Arbeiter und unter Berücksichtigung, daß der Beschäftigungsgrad dieser Industriezweige als typisch für die allgemeine Wirtschaftslage anzusehen ist, mit ziemlicher Sicher-

heit als maßgebend für den gesamten Arbeitsmarkt bezeichnen. Eine restlose Erfassung sämtlicher Arbeitsloser läßt sich nur durch eine allgemeine Volkszählung herbeiführen, wobei das Ergebnis jedoch sehr beschränkt zu bewerten ist, einmal, weil es ja nur ein Augenblicksbild ist, das durch die verschiedensten Zufälle günstig oder ungünstig beeinflußt sein kann, zum andern, weil derartige Volkszählungen sich von selbst infolge ihrer Kosten und schwierigen technischen Durchführung auf Wiederholungen nach mindestens erst 5 Jahren beschränken müssen.

Die Bedeutung der Krankenkassenstatistik für die Beobachtung des Arbeitsmarktes beruht darauf, daß zufolge der Reichsversicherungsordnung vom Jahre 1914 jeder Lohnarbeiter, solange er sich tatsächlich in Stellung befindet, bei einer Orts-, Land-, Innungs-, Betriebs- oder Knappschaftskrankenkasse versichert sein muß. Die Zahl aller nach dieser Bestimmung bei den genannten Kassen geführten Pflichtversicherten, die also nach dem Vorausgeschickten den Umfang der im Reiche vorhandenen und ausgenützten Beschäftigungsmöglichkeit wiederspiegelt, wird seit dem 1. April 1914 (in ganz geringem Umfang, da auf völlig freiwilligen Meldungen beruhend, sogar schon seit dem Jahre 1903) allmonatlich auf Grund unmittelbarer Meldungen der einzelnen Kassen festgestellt. Bei Bewertung der dabei gewonnenen Zahlen ist jedoch zu beachten, daß sie nicht erkennen lassen, wie weit es sich um Voll- oder nur mit gekürzter Arbeitszeit Beschäftigte handelt, zum andern, daß die Erfassung der beschäftigten Personen nicht restlos erfolgt, da nur eine gewisse, allerdings die überwiegende Anzahl von Krankenkassen der Reichsarbeitsverwaltung berichtet, sodaß daher auf die Entwicklung der tatsächlichen Beschäftigung nur mit Vorbehalt Schlüsse zu ziehen sind. Die Berichterstattung der etwa 5000 meldenden Kassen, die bis zum 15. jeden Monats bei der Reichsarbeitsverwaltung zu erfolgen hat, erstreckt sich einmal auf die Gesamtzahl aller versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Mitglieder, wobei die Erwerbslosen, d. h. solche, die Erwerbslosenunterstützung beziehen, besonders ausgezählt werden, zum andern auf die Versicherungspflichtigen, unter Ausschluß der Erwerbslosen und besonderer Zählung der Wöchnerinnen und arbeitsunfähigen Kranken. Dazu kommt jeweils die Trennung in männliche und weibliche Mitglieder. Die Angaben erfolgen für den 1. des laufenden und den 1. des vergangenen Monats.

Für die Beantwortung der Frage nach der Beschäftigungslage in den einzelnen Berufs- und Gewerbezweigen bietet die Krankenkassenstatistik eine Reihe wertvoller Anhalte. So zieht z. B. schon die Verschiedenheit der Kassen eine gewisse summarische Scheidung unter diesen Gesichtspunkten nach sich. Die Knappschaftskassen versichern die Arbeiterschaft des Bergbaus, die Landkrankenkassen in der Hauptsache die der Landwirtschaft, die Innungskrankenkassen die der kleineren Handwerksbetriebe, die Betriebskrankenkassen die der größeren in-

dustriellen Unternehmungen, während die Ortskrankenkassen die Organisationsform der allgemeinen Art sind, die Arbeiterschaft der verschiedensten Berufsgruppen in sich vereinigen. In Würdigung dieses Umstandes bringt das Reichsarbeitsblatt monatliche Uebersichten, die die Zahlen der bei den genannten Kassenarten versicherten Pflichtmitglieder nennen unter gleichzeitiger Angabe von Verhältniszahlen, die den Prozentsatz der Zu- oder Abnahme gegenüber dem Vormonat darstellen. Um ein Bild von der Entwicklung des Beschäftigungsgrades über größere Zeiträume zu gewinnen, wird von der Reichsarbeitsverwaltung eine Meßziffer errechnet, für die der Mitgliederbestand der Krankenkassen vom 1. Januar 1922 als Grundzahl = 100 gesetzt ist. Das Reichsarbeitsblatt bringt regelmäßig bei den Monatsberichten ein Schaubild, das die Entwicklung dieser Meßziffer für den Beschäftigungsgrad seit dem 1. Januar 1922 wiedergibt. Eine weitere Zusammenstellung, gegliedert nach den wichtigsten Gewerbezweigen der Betriebskrankenkassen, gewährt einen Einblick in die Beschäftigungslage dieser Gewerbe, wobei wiederum zum Vergleich die dem Berichtsmonat vorhergehenden zwei Monate herangezogen werden. Bei Bewertung dieser Zusammenstellungen für die Beurteilung der Arbeitsmarktlage ist freilich zu beachten, daß sie, da es sich um Betriebskrankenkassen handelt, nur ein Bild von der Arbeitsmarktlage bei größeren industriellen Unternehmungen geben.

Eine weitere Einrichtung zur Erkenntnis des Arbeitsmarktes zieht die Reichsarbeitsverwaltung in der Statistik der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge heran. Diese beruht auf den Meldungen, welche die öffentlichen Arbeitsnachweise auf Grund der Anordnung über Erwerbslosenstatistik vom 22. April 1924 über die Landesarbeitsämter an die Reichsarbeitsverwaltung einsenden. Sie stellt nicht die Gesamtheit aller zur Zeit Erwerbslosen dar, sondern nur die gemäß der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen. Da der Bezug von Erwerbslosenunterstützung an eine Reihe Voraussetzungen (Arbeitslosigkeit, Arbeitswilligkeit u. a.) geknüpft ist, sodann aber auch zeitlich beschränkt ist, bleibt die Zahl der Unterstützungsempfänger hinter der Zahl der überhaupt Arbeitslosen erfahrungsgemäß stets wesentlich zurück. Doch läßt die Regelmäßigkeit der statistischen Beobachtung wichtige Schlüsse auf die für die Lage des Arbeitsmarktes symptomatische Arbeitslosigkeit zu.

Eine wesentliche Ergänzung der Krankenkassen- und Arbeitslosenstatistik zwecks Beobachtung der Arbeitsmarktlage bietet die Statistik der Kurzarbeit, die der Reichsarbeitsverwaltung von den Arbeiterfachverbänden zur Verfügung gestellt und von dieser in den monatlichen Berichten „über den Arbeitsmarkt nach den statistischen Erhebungen" verwertet wird. Während die Krankenkassenstatistik ein Bild von der Beschäf-

tigungsmöglichkeit auf dem Arbeitsmarkt unter der Voraussetzung der Vollbeschäftigung bietet, die Arbeitslosenstatistik hingegen Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt nur auf Grund von Arbeitsentlassungen bezw. Neueinstellungen registriert, gewährt die Kurzarbeitsstatistik Schlüsse auf die Arbeitsmarktlage, soweit sich diese innerhalb der beschäftigten Arbeiterschaft auf Grund von Arbeitszeitverkürzungen oder -verlängerungen ändert. So folgert z. B. aus einer Abnahme der Arbeitszeitverkürzungen eine Entspannung auf dem Arbeitsmarkt insofern, als die Nachfrage nach Arbeit seitens der Arbeitgeber größer geworden ist. Das Reichsarbeitsblatt bringt jeweils Uebersichten, die die Entwicklung und den letzten Stand der Kurzarbeit bei den wichtigsten Fachverbänden wiedergeben. Es stellt ferner Berechnungen an, die den Ausfall an Arbeit infolge der Verkürzungen zum Gegenstand haben. Hierbei wird gezeigt, in wieviel Fällen Arbeitszeitverkürzungen um 1—8 Stunden, um 9—16, 17—24, und 25 und mehr Stunden innerhalb eines Monats vorkommen, wobei dann jeweils die Zahlen des Vormonats zwecks Vergleich und Entwicklungstendenz mit herangezogen werden. Eine dritte Uebersicht gibt schließlich in Prozentzahlen der gesamten organisierten Arbeiterschaft die Entwicklung der Kurzarbeit seit 1921 unter Trennung beider Geschlechter wieder.

Von den Quellen, die die Reichsarbeitsverwaltung zur Erkenntnis der Lage des Arbeitsmarktes benutzt, und die sie für ihre Veröffentlichungen über den Arbeitsmarkt im Reichsarbeitsblatt verwertet, sind schließlich noch die textlichen Berichte von wirtschaftlichen Fachverbänden, Handelskammern, Landesämtern für Arbeitsvermittlung und Arbeitsnachweisen zu nennen, die zusammen mit den unmittelbaren Meldungen von etwa 2500 Industriebetrieben, meist größeren und für die verschiedenen Industriezweige typischen Unternehmungen, zu monatlichen Abhandlungen über „Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage" zusammengestellt werden. Auch die Angaben der sehr umfangreichen Fachpresse werden für diese Zusammenstellungen verwertet. Die Berichte, die jeweils eine Zeitspanne von 6 Wochen umfassen, schildern die wirtschaftliche Lage in den letzten vier Wochen vor dem 20. jeden Berichtsmonats und die Aussichten für die Beschäftigung (nach Auftrags- und Materialbestand) für die nächsten zwei Wochen. Die Einzelmeldungen der Industriebetriebe nennen dazu noch die Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten, wobei sie besondere Unterscheidungen des Beschäftigungsgrades in gut, befriedigend und schlecht machen. Das Reichsarbeitsblatt benützt diese Angaben über den Beschäftigungsgrad zur Herstellung eines Schaubildes, das den Berichtsmonat dem vorhergegangenen gegenüberstellt, sowie die Entwicklung des Beschäftigungsgrades seit dem 1. Januar 1922 wiedergibt. — So bieten diese Zusammenstellungen textlicher Berichte aus den verschiedensten Wirtschaftskreisen eine wertvolle Ergänzung

des nüchternen Zahlenmaterials der vorher behandelten Statistiken zur Erkenntnis der Arbeitsmarktlage, einmal, weil sie eine Erklärung der tatsächlichen letzten Vorkommnisse auf dem Arbeitsmarkt aus dem Munde berufener Führer und Männer, die mit dem Wirtschaftsleben aufs engste verwachsen sind, bilden; zum andern ermöglichen die Ausblicke auf die nächste Zeit Schlüsse auf die Gestaltung des Arbeitsmarktes, die für manchen Unternehmer, aber auch für manche Arbeitsvermittlungsstelle von größter Bedeutung sein können. Ihre Fortsetzung finden diese monatlichen textlichen Berichte in dem wöchentlich erscheinenden Arbeitsmarktanzeiger, dessen Hauptteil die textlichen Situationsberichte der Landesämter für Arbeitsvermittlung bilden. Gegliedert nach den Landesämtern, findet sich in diesen Situationsberichten eine fortlaufende, rasche Berichterstattung, die die Bewegung des Arbeitsmarktes bereits im Zusammenhang mit den konkreten Tatsachen der Wirtschaftslage darstellt, damit einen Einblick in die Ursachen der Schwankungen von Angebot und Nachfrage und einen Anhalt für die Art der anzustellenden Maßnahmen bietet. Um die für diese Berichte notwendigen Unterlagen zu gewinnen, haben die Landesämter die Pflicht, den Arbeitsmarkt auch selbständig zu beobachten und „eine ständige Fühlungnahme nicht nur mit den einzelnen Arbeitsnachweisen, sondern vor allem auch mit den wichtigsten Gewerbezweigen, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen und sonstigen wirtschaftlichen Stellen zu unterhalten und endlich die Tages- und Fachpresse laufend und genau zu beachten" (Vierteljahrshefte 1920 Seite 30 ff.). Ueber den Arbeitsmarkt der Angestellten bringt das Reichsarbeitsblatt hin und wieder, der Arbeitsmarktanzeiger monatlich Berichte, in denen die Reichsarbeitsverwaltung einen Ueberblick über die Arbeitsmarktlage der Angestellten unter Mitverwertung der monatlichen Arbeitsmarktberichte der öffentlichen Angestelltenabteilungen und der sonstigen nicht gewerbsmäßigen Angestellten-Nachweise gibt.

Soviel über den Stand der Arbeitsmarktstatistik, soweit diese von der Reichsarbeitsverwaltung bearbeitet und in ihren Organen veröffentlicht wird. Der Einzelbeobachter, der sich ein Bild von der Arbeitsmarktlage machen will, wird zu deren genauer Erkenntnis noch eine Anzahl weiterer Quellen, sei es statistischer, sei es textlicher Art, heranziehen, Einrichtungen, die gleichfalls zur Beeinflussung des Arbeitsmarktes ins Leben gerufen wurden und deren Entwicklung in irgendeiner Form statistisch festgehalten wird. So gestattet die Statistik der Berufsberatungsämter über ihre Inanspruchnahme einen Ausblick auf das in bestimmten Gewerbezweigen künftig zu erwartende Angebot von Arbeitskräften. Da jedoch die Benutzung des Berufsberatungsamtes eine freiwillige ist, wird über die tatsächliche Stärke dieses Angebotes nichts genaueres gesagt werden können. Lediglich die Richtung, in der sich das künftige Angebot bewegen wird, kann aus den tatsächlichen Vermittlungen

und den geäußerten Berufswünschen mit einiger Sicherheit festgestellt werden. Aehnliche Fingerzeige wird die Berufswechselstatistik bieten, die es sich zur Aufgabe macht, den Berufswechsel nach zwei Richtungen hin statistisch zu erfassen: 1. den individuellen Berufwechsel, d. h. den einzelner Personen aus individuellen Motiven, 2. den generellen Berufswechsel, d. h. wie er innerhalb der Familie bei der Berufswahl der Kinder in Erscheinung tritt. Auch hier dürften sich gewisse Richtungen für ein künftiges Arbeitsangebot in den verschiedenen Gewerbszweigen erkennen lassen. — Den Zusammenhang zwischen dem Arbeitsmarkt und einzelnen Tatsachen des Wirtschaftslebens beleuchtet die Statistik, die sich mit den gewerblichen Betriebsabbrüchen und -stillegungen befaßt. Sie nennt die Zahl der Arbeiter, die demnächst durch die Betriebsbeschränkungen arbeitslos werden und so das Angebot auf dem Arbeitsmarkt entsprechend erhöhen. — Einen gewissen Rückschluß auf die Entwicklung der Arbeitsmarktlage bieten schließlich auch die statistischen Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, wobei allerdings die hier genannten Zahlen nur einen unter sozialpolitischen Gesichtspunkten abgegrenzten Ausschnitt der gesamten Industrie wiedergeben. Umfassen sie doch — mit einigen Ausnahmen — im allgemeinen nur alle Betriebe mit 10 und mehr Arbeitern. Neben der Möglichkeit, Einsicht in einzelne spezielle Gebiete auf dem Arbeitsmarkt (Entwicklung der Frauenarbeit, Beschäftigung von Jugendlichen u. ä.) zu gewinnen, bietet die Gewerbeaufsichtsstatistik auf Grund der zahlenmäßigen Angabe sämtlicher erfaßter Betriebe und der in ihnen beschäftigten Personen, in ihrem Rahmen ein Bild von der Beschäftigungsmöglichkeit, der Arbeitsnachfrage, das, wenn auch nicht vollständig, so doch in Anbetracht der heutzutage erheblich fortgeschrittenen Arbeitskonzentration in Fabrikbetrieben und der — sich noch stetig steigernden — Verwendung von Kraftmaschinen als typisch für die Entwicklung des Arbeitsmarktes bezeichnet werden kann.

2. Arbeitsnachweisstatistik. Durch das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 hat die statistische Erfassung der Tätigkeit der Arbeitsnachweise in Deutschland jene Form erhalten, die ihr bis auf geringfügige Neuerungen noch heute eigen ist. Als die wichtigste Statistik auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes und seiner Regelung lag sie bis zum Jahre 1920 in Händen der Abteilung für Arbeiterstatistik und ging ihrer Bedeutung entsprechend mit Schaffung des Reichsamts für Arbeitsvermittlung auf dieses über. Ihre Aufgabe geht zunächst dahin, ein Bild von der Organisation der Arbeitsvermittlung in der Weise zu geben, daß sie über Zahl, Art und Lage sämtlicher vorhandener Arbeitsnachweise überhaupt aufklärt. Neben dieser nachgeordneten Aufgabe der Arbeitsnachweisstatistik liegt ihre eigentliche Bedeutung aber in der Berichterstattung über die Tätigkeit dieser Arbeitsnachweise. Hier, wo Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage durch die Mel-

dungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in reinster Form auf einander stoßen, wo der Ausgleich so wichtiger Faktoren des Wirtschaftslebens vor sich geht, wo man dieses Wirtschaftlsleben also in seinen untrüglichen Erscheinungen verfolgen kann, hier setzt die Aufgabe der Arbeitsnachweisstatistik ein. Leider sind die leitenden Gedanken bei der heutigen amtlichen Arbeitsnachweisstatistik noch weniger darauf gerichtet, letztere im obigen Sinne auszunützen, sie zum Mittelpunkt der Beobachtung des Wirtschaftslebens, soweit sich dieses im Arbeitsmarkt wiederspiegelt, zu machen. Die Arbeitsnachweisstatistik ist heut alzu sehr noch eine Verwaltungsstatistik mit den einer solchen anhaftenden Merkmalen und Unvollständigkeiten.

Träger der amtlichen Arbeitsnachweisstatistik in Deutschland ist die Reichsarbeitsverwaltung. An sie haben sämtliche nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise öffentlichen oder privaten Charakters monatlich ausführlich über ihre Tätigkeit, wie sie sich in der Entgegennahme von Arbeitsgesuchen und Stellenmeldungen oder Vermittlungen äußert, zu berichten. Diese Berichte nennen, nach Berufsgruppen und Geschlecht getrennt, die Zahlen der bei den Arbeitsnachweisen vorkommenden Fälle von Arbeitsgesuchen, offenen Stellen und Vermittlungen (besetzten Stellen). Bei den Arbeitsgesuchen und offenen Stellen werden jeweils der Rest aus dem Vormonat und die neu hinzutretenden Fälle gesondert genannt, bei den Vermittlungen werden noch Angaben verlangt, bei wieviel der besetzten Stellen es sich nur um Aushilfen handelt und wieviel nach anderen Arbeitsnachweisbezirken bezw. nach dem Ausland vermittelt werden. Schließlich erhält die Reichsarbeitsverwaltung noch die Zahlen der am Schlusse jeden Berichtsmonats beim Arbeitsnachweis noch verfügbaren Arbeitsuchenden und offenen Stellen. —

Diese Zahlen verarbeitet die Reichsarbeitsverwaltung zu statistischen Berichten, die im Reichsarbeitsblatt und dessen statistischer Beilage, im Arbeitsmarktanzeiger, in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches und im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich veröffentlicht werden. Der Umfang und die technischen Schwierigkeiten dieser Berichterstattung seitens der Reichsarbeitsverwaltung bringen es mit sich, daß die endgültigen Ergebnisse für einen Monat immer erst nach 4—6 Wochen zur Veröffentlichung gelangen. Da nach dieser Zeit irgendwelche Maßnahmen zur Regulierung von Arbeitsangebot und -nachfrage nicht mehr möglich sind, die Ergebnisse also für die Beurteilung der Arbeitsmarktlage nur noch historischen Wert haben, besteht bei der Reichsarbeitsverwaltung die Einrichtung der sogen. Stichtagszählungen, bei denen die wichtigeren Arbeitsnachweise an einem bestimmten Tag im Monat die Zahlen der am Schluß des Stichtages noch verfügbaren Arbeitsuchenden und offenen Stellen, nach Berufsgruppen und Geschlecht getrennt, als Eildienstmeldung der Reichsarbeitsverwaltung einreichen. Die Ergebnisse

dieser Stichtagszählungen erscheinen gewöhnlich 14 Tage später in der statistischen Beilage zum 1. Heft des folgenden Monats. Eine Aenderung bei den Stichtagszählungen ist seit Januar 1924 insofern eingeführt worden, als man auf die Angabe der bis dahin gezählten Arbeitslosen, Notstandsarbeiter und unterstützten Erwerbslosen verzichtet. Diese Aenderung ist deshalb von größerer Bedeutung, weil dadurch Beobachtungsmöglichkeiten wieder genommen sind, die Aufschlüsse über den zahlenmäßigen Anteil jeder Berufsgruppe an dem vorhandenen Bestand an Arbeitslosen und Vollerwerbslosen gegeben, und die gleichzeitig eine wertvolle Kontrolle und Ergänzung zur Arbeitslosenstatistik gebildet haben. Bei der Aufarbeitung und Verwertung des von den Arbeitsnachweisen eingesandten statistischen Materials geht die Reichsarbeitsverwaltung nach verschiedenen Gesichtspunkten vor. Um ein Bild von der allgemeinen Lage auf dem Arbeitsmarkt zu geben, stellt sie sämtliche im Laufe eines Monats vorkommenden Fälle von Arbeitsgesuchen, offenen Stellen und Stellenvermittlungen einander gegenüber. Hieraus errechnet sie die Zahl der auf 100 offene Stellen kommenden Arbeitsgesuche, die sie als Durchschnitts-„Andrangsziffer" bezeichnet. In Anbetracht der außerordentlich großen Unterschiede in der Wirtschaftslage, einmal in Bezug auf die einzelnen Gewerbezweige, zum andern in lokaler Hinsicht, sind diese allgemeinen und Durchschnittsziffern bei ins einzelne gehender Arbeitsmarktbeobachtung nur mit Vorsicht zu verwerten. Diesem Umstand trägt die Reichsarbeitsverwaltung dadurch Rechnung, daß sie die Vermittlungstätigkeit (Arbeitsgesuche, offene Stellen und besetzte Stellen) der Arbeitsnachweise 1. nach Gebieten, 2. nach Berufsgruppen, beide Uebersichten auch nach dem Geschlecht getrennt, zahlenmäßig darstellt und jeweils die Andrangsziffer berechnet. Erst aus diesen Darstellungen lassen sich zuverlässige Einblicke in die Arbeitsmarktlage, sei es eines bestimmten Bezirkes, sei es einer einzelnen Berufsgruppe gewinnen. Aus der gleichzeitigen Angabe der Andrangsziffer des Vormonats lassen sich Schlüsse auf die Entwicklungstendenz in der Beschäftigung der einzelnen Berufsgruppen und Gebiete ziehen. Erwähnt sei hier, daß die Arbeitsnachweisstatistik zur Zeit 29 Berufsgruppen unterscheidet mit Einschluß der Landwirtschaft, der kaufmännischen und Büroangestellten, Techniker und freien Berufe. — Die Berichte über die Ergebnisse der Stichtagszählungen nennen, gleichfalls nach Berufsgruppen und Gebieten getrennt, die nach Schluß des Stichtages noch verfügbare Zahl der Arbeitsuchenden und offenen Stellen unter Trennung des Geschlechts. Ihre Aufgabe ist es lediglich, „ein klares Zahlenbild zur Gewinnung eines raschen und umfassenden Ueberblicks über die Lage im letztvergangenen Monat sowie über Richtung und Maß der auf dem Arbeitsmarkt in der letzten Zeit hervorgetretenen Entwicklung zu bieten." (Statistische Beilage zum R.A.Bl. 1925 Nr. 5). Schließlich verwendet die Reichsarbeits-

verwaltung noch die Berichte der öffentlichen Arbeitsnachweise in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern zu monatlichen Zusammenstellungen der Arbeitsgesuche, offenen und besetzten Stellen, männlichen und weiblichen Geschlechts, die als Zwischenberichte vor Veröffentlichung der Monatsergebnisse gedacht sind, um die interessierten Kreise über die Arbeitsmarktgestaltung auf dem Laufenden zu halten. Diesen Zusammenstellungen, die die Zahlen für jede einzelne Stadt bringen, schließt sich regelmäßig eine Errechnung der vorläufigen männlichen und weiblichen Andrangsziffern für den Berichtsmonat an, denen die endgültigen Andrangsziffern des Vormonats sowie des gleichen Monats vor einem Jahr und 1913 gegenübergestellt sind.

Eine Neuerung innerhalb der Arbeitsnachweisstatistik ist die Schaffung der Statistik der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung. Diese wurde auf Grund von § 69 des Arbeitsnachweisgesetzes durch Verordnung der Reichsarbeitsverwaltung vom 28. April 1923 ins Leben gerufen. Sie verpflichtet die gewerbsmäßigen Stellenvermittler, am 5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober jeden Jahres dem für den Betriebsort zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis über ihre Vermittlungstätigkeit im letzten Vierteljahr zu berichten. Erstmalig war ein solcher Bericht am 5. Juli 1923 für das 1. Halbjahr 1923 fällig. Die Berichterstattung, die bei Männern 5, bei den Frauen 6 Berufsgruppen unterscheidet, hat sich ähnlich der übrigen Arbeitsnachweisstatistik auf die Zahl der Arbeitsgesuche, der offenen und besetzten Stellen mit Angabe der am Schlusse des Vierteljahrs noch verfügbaren Arbeitsuchenden und offenen Stellen zu erstrecken. Es werden, wie dies auch bei der übrigen Arbeitsnachweisstatistik der Fall ist, nicht die arbeitsuchenden Personen, sondern die vorkommenden Arbeitsgesuche gezählt. — Ueber die Ergebnisse berichtet die Reichsarbeitsverwaltung im Reichsarbeitsblatt. In zwei Uebersichten gibt sie ein Bild von der Tätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung in den Gebieten der einzelnen Landesämter für Arbeitsvermittlung und sucht hierbei vor allem durch Gegenüberstellung der gewerbsmäßigen und nicht-gewerbsmäßigen Stellenvermittlung darzutun, wie unbedeutend eigentlich die gewerbsmäßige Stellenvermittlung, deren Lebensdauer durch das Arbeitsnachweisgesetz nur noch auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1930 beschränkt ist, gemessen an der nichtgewerbsmäßigen, ist. Eine Anzahl Schaubilder geben Aufschluß über die Verteilung auf die beiden Geschlechter bei den durch gewerbsmäßige und durch nichtgewerbsmäßige Stellenvermittlung besetzten Stellen, ein weiteres Schaubild stellt die Verteilung der durch die gewerbsmäßigen Stellenvermittler besetzten Stellen auf die einzelnen Gewerbezweige, unter Kenntlichmachung des jeweiligen Anteils der mit Männern und Frauen besetzten, dar.

Was den Wert der heutigen Arbeitsnachweisstatistik anbelangt, so genügt diese den an sie als Geschäfts- bezw. Verwal-

tungsstatistik gestellten Anforderungen vollauf. Dem ist nicht so, wenn man sie als Wirtschaftsstatistik, als wichtigstes Hilfsmittel zur Erkenntnis der Arbeitsmarktlage betrachtet. Neben dem Umstand, daß die Meldungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern freiwillig erfolgen, erheben sich noch eine Anzahl anderer Fragen, die von der Arbeitsnachweisstatistik nicht geklärt bezw. ganz außer Acht gelassen werden. Steht es z. B. fest, daß jeder Arbeitsuchende auch, wie dies die Arbeitsnachweisstatistik tut, als Arbeitsloser anzusehen ist? Es kommt doch häufig vor, daß Beschäftigte sich zwecks Erlangung besserer Arbeit beim Arbeitsnachweis anmelden. Wieviel offene Stellen werden nur für den Fall geeigneter Besetzung ausgeschrieben, dann aber, da eine solche nicht zu erreichen ist, wieder zurückgezogen. Hier erhebt sich gleich der weitere Einwand: Wieviel der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zurückziehungen bei Angebot und Nachfrage werden gezählt bezw. überhaupt beachtet und nicht vielmehr eine ganze Zeit lang in den Bestandszahlen mitgeführt, obwohl die einzelnen Fälle längst vom Arbeitsmarkt verschwunden sind? — Wie bekannt, wird von den Arbeitsnachweisen durch die monatlichen Berichte die zeitliche Bewegung von Angebot und Nachfrage erfaßt. Dabei gehen die feinen Schwankungen in der Bewegung von Angebot und Nachfrage, die von Tag zu Tag eintreten, der Statistik verloren. So ergibt sich in dieser oft ein scheinbarer Ausgleich von Angebot und Nachfrage infolge der Zusammenfassung für einen Monat, während tatsächlich in kleineren Zwischenräumen starke Verschiedenheiten von Angebot und Nachfrage vorliegen können. Diesem Nachteil versucht die heutige Arbeitsnachweisstatistik teilweise durch die bereits erwähnten Stichtagszählungen zu begegnen, die den Bestand an Meldungen und offenen Stellen, der bei den Arbeitsnachweisen an einem bestimmten Zeitpunkt vorhanden ist, erfassen. Diese Augenblicksbilder sind für die Erkenntnis der Arbeitsmarktlage von größter Bedeutung. Aufgabe der maßgebenden Stellen muß es daher werden, aus der bloßen Verwaltungsstatistik der heutigen Arbeitsnachweisstatistik durch geeignete Aenderung der statistischen Aufzeichnungen und Meldungen (öftere Bestandsaufnahmen, zeitliche Messung der Fälle u. ä.) eine Statistik des Arbeitsmarktes zu machen, die jederzeit über Arbeitsangebot und -nachfrage, sei es eines bestimmten Gebietes, sei es einer bestimmten Berufsgruppe klar und einwandsfrei unterrichtet.

3. Statistik der Arbeitslosigkeit. Soweit die Statistik der Arbeitslosigkeit als Teilglied der Arbeitsmarktstatistik in Frage kommt, ist ihre Bedeutung bereits gekennzeichnet worden. Doch auch außerhalb dieser Ideenverbindung beansprucht das Problem der Arbeitslosigkeit größtes Interesse. Arbeitslos sein heißt brotlos sein und wo eine derartige Erscheinung in Massen auftritt, da gilt es für die heutige Oeffentlichkeit, diesem Mißstande abzuhelfen und entweder

für Arbeit oder für Brot zu sorgen. Es werden hier also Kräfte und Hilfsquellen der Oeffentlichkeit beansprucht, die nicht jederzeit und allerorts vorhanden sind. Um derartigen Stokkungen in der Versorgung der Arbeitslosen vorzubeugen, um aber auch allgemein das Problem der Arbeitslosigkeit zu erforschen und mit Erfolg zu bekämpfen, setzt die Statistik der Arbeitslosigkeit ein und gibt nun die mannigfachsten Aufschlüsse über Zahl, Geschlecht, Beruf, Alter, örtliche Verteilung der Arbeitslosen, über Dauer und Grad der Arbeitslosigkeit. Und wo Arbeitslose bereits im Genusse öffentlicher Hilfsquellen sind, da nennt die Statistik die Zahl dieser Unterstützungsempfänger, die Summe der hierzu verwendeten Beträge, die Dauer solcher Unterstützungen und manches andere.

Wie steht es nun mit der Statistik der Arbeitslosigkeit in Deutschland? Bietet diese alles das, was sie nach Obigem zu bieten imstande sein sollte? Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Die Statistik der Arbeitslosigkeit in Deutschland setzt sich in der Hauptsache zusammen aus der von den Arbeiterfachverbänden geführten Statistik der Arbeitslosigkeit ihrer Mitglieder und der von der Reichsarbeitsverwaltung mit Hilfe der Arbeitsnachweise unternommenen Erwerbslosenstatistik. Außerdem berichten die Angestelltenverbände vierteljährlich über die Arbeitslosigkeit in ihren Mitgliederkreisen. Die Berichterstattung der Arbeiterfachverbände hat monatlich zu erfolgen, worauf die Reichsarbeitsverwaltung diese Berichte im Rahmen der Arbeitsmarktstatistik zusammenstellt und in den monatlichen Aufsätzen „Der Arbeitsmarkt nach den statistischen Erhebungen" im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht. Außerdem erfolgen Veröffentlichungen im Arbeitsmarktanzeiger und in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches, teilweise auch im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich. Das statistische Material, das hierzu verwendet wird, besteht in den von den Fachverbänden an einem bestimmten Stichtag — dem Schlußtag der letzten Woche im Monat — festzustellenden Zahlen der männlichen und weiblichen Arbeitslosen ihres Verbandes. Ueber die betreffende Berufsgruppe klärt jeweils der Name des Verbandes auf.

Die statistischen Ergebnisse sind derart verwertet, daß zunächst neben einer Angabe der Zahl der berichtenden Verbände die gesamte Mitgliederzahl dieser Verbände sämtlichen gezählten arbeitslosen Mitgliedern gegenübergestellt und eine Verhältniszahl, die sogen. „Arbeitslosenziffer" errechnet wird, die ein Bild von dem allgemeinen Stand der Arbeitslosigkeit in Deutschland gibt. Wiederholte Arbeitslosigkeit einer Person innerhalb eines Monats wird auch mehrfach gezählt. Sodann stellt die Reichsarbeitsverwaltung jeweils die Arbeitslosenziffern einer Anzahl größerer Verbände in den letzten 12 Monaten ohne Trennung des Geschlechtes zusammen, um dadurch ein Bild von der Entwicklung der Arbeitslosigkeit einmal in den verschiede-

nen Jahreszeiten, zweitens bei den einzelnen Verbänden zu geben. Und schließlich veröffentlicht sie regelmäßig eine Zusammenstellung der Arbeitslosenziffern bei männlichen und weiblichen Mitgliedern aller Verbände seit Januar 1919, die den verschiedenen Einfluß der Konjunkturen und Jahreszeiten auf die Entwicklung der beiderseitigen Arbeitslosenziffern im Gesamtdurchschnitt für das Reich darstellen soll.

Bei der Erwerbslosenstatistik handelt es sich um die Erfassung sämtlicher Unterstützung beziehender Arbeitsloser. Der Vorgang ist hierbei der, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise am 1. und 15. jeden Monats Berichte über die Zahl der männlichen und weiblichen Hauptunterstützungsempfänger sowie der Zuschlagsempfänger (unter denen die Familienangehörigen zu verstehen sind), ferner über die Zahl der Erwerbslosen, die länger als drei bezw. sechs Monate Unterstützung beziehen, und schließlich (nur am 15. jeden Monats) über die Summe der im vorhergehenden Monat aufgewendeten Beträge, zu erstatten haben. Zu den Hauptunterstützungsempfängern zählen auch die teilweise Unterstützten, Unterstützungsempfänger unter 18 Jahren und die Pflicht- und Notstandsarbeiter. Das gewonnene Material wird von der Reichsarbeitsverwaltung zu monatlichen Berichten verarbeitet, die die absoluten Zahlen der unterstützten Personen des Berichts- und der beiden vorhergehenden Monate nennen, aus deren Vergleichung der Prozentsatz der Zu- oder Abnahme errechnet wird. Eine zweite Uebersicht, die jeweils den Stand vom 15. des vorhergehenden Monats wiedergibt, gliedert die Unterstützungsempfänger nach Gebieten sowie nach den schon erwähnten Gruppen in Hauptunterstützungsempfänger, Zuschlagsempfänger, Unterstützungsempfänger unter 18 Jahren, Pflicht- und Notstandsarbeiter, ferner in solche, die länger als drei und solche, die länger als 6 Monate unterstützt werden. Daneben ist für die einzelnen Gebiete berechnet, wieviel Pflicht- und Notstandsarbeiter auf 100 Hauptunterstützungsempfänger fallen, wieviel der letzteren wieder am 1. und 15. des Berichtsmonats auf 100 Krankenkassenmitglieder und auf 1000 Einwohner überhaupt entfallen und schließlich wie hoch sich die Ausgaben des Vormonats für die Erwerbslosenfürsorge belaufen.

Die Arbeitslosigkeit der Angestellten wird durch die Verbände nur vierteljährlich statistisch festgestellt. Berichte hierüber erfolgen im Reichsarbeitsblatt und im Arbeitsmarktanzeiger im Rahmen der Berichterstattung über den Arbeitsmarkt der Angestellten.

Bei sachlicher Würdigung der heutigen amtlichen Arbeitslosigkeitsstatistik in Deutschland ergeben sich einige recht schwerwiegende Einwände. Was die Statistik in den Arbeiterfachverbänden anbetrifft, so ist hier, wie bereits schon einmal geschehen, zu bemängeln, daß nur die Arbeitslosigkeit organisierter Arbeiter erfaßt wird. Des weiteren ist es nicht möglich, auf Grund der Verbandsstatistik Einblick in die örtliche

Gestaltung der Arbeitsmarktlage, geschweige denn bei einem bestimmten Beruf in einem bestimmten Gebiet zu gewinnen. Nicht außer Acht zu lassen ist ferner die Tatsache, daß es sich doch eben um eine einseitige Arbeitnehmerstatistik handelt, die nicht die volle Gewähr für Unparteilichkeit wie die amtliche Behördenstatistik bietet, sondern bei der sich tendenziöse Zwecke im sozialen Kampf nur zu leicht breit machen können, und der deshalb (wenn auch völlig unbeabsichtigt) manche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten unterlaufen. Bei der Statistik der unterstützten Erwerbslosen weist das Reichsarbeitsblatt selbst immer wieder darauf hin, daß, da der Bezug von Erwerbslosen-Unterstützung zeitlich beschränkt und auch von anderen Voraussetzungen abhängig ist, die angegebenen Ziffern weit hinter der wirklichen Zahl der Arbeitslosen zurückbleiben.

Die einwandfreieste Erfassung sämtlicher Arbeitslosen geschieht auch heute noch im Rahmen allgemeiner Volks- und Berufszählungen, die sich aber, wie gleichfalls schon erwähnt, infolge ihrer Kosten, technischen Schwierigkeiten und Schwerfälligkeit von selbst auf lange Zeiträume beschränken. Der beste Weg, zu einer allumfassenden Arbeitslosenstatistik zu gelangen, ist die Arbeitslosenversicherung, der jeder Berufstätige mit Ergreifung des Berufs beitritt, und die dann auf Grund ihrer Allgemeinheit und ständigen Information alle Hilfsmittel zu einer vollständigen und beweglichen Arbeitslosenstatistik in Händen hat. Die Einführung einer solchen Arbeitslosenversicherung ist in Deutschland zwar geplant, begegnet aber vorläufig noch mannigfachen Schwierigkeiten; der Kampf, der zum Teil politischen Charakter angenommen hat, ist gegenwärtig noch im Gange.

g. Organisationsstatistik.

Wenn die soziale Lage der arbeitenden Klassen gerade in den letzten drei Jahrzehnten ganz ungeheure Fortschritte gemacht hat, und wenn insbesondere die Nachkriegszeit dem Arbeitnehmer immer mehr und mehr wirtschaftliche und kulturelle Vorteile gebracht hat, so ist das unzweifelhaft in der Hauptsache auf die in dem obigen Zeitraum zu beobachtende Zusammenschlußbewegung der Arbeitnehmerschaft, auf das dadurch begründete starke zahlenmäßige Anschwellen der Arbeitnehmerorganisationen bezw. den im weiteren Verlauf erfolgten engeren Zusammenschluß dieser Organisationen zu großen Spitzenverbänden zurückzuführen. Der Einfluß, den diese großen Organisationen heute an maßgebenden und leitenden Stellen des deutschen Wirtschafts- und politischen Lebens haben, ist zweifellos bedeutend, und es ist deshalb nicht nur für den Statistiker und den objektiven Beobachter, sondern auch für den im Wirtschaftsleben Stehenden von großem Interesse, durch eine Statistik der Organisationen ein Bild von deren wirklicher Beschaffenheit, ihrer räumlichen und ziffernmäßigen Aus-

dehnung, ihrem Aufgabenkreis und dessen Erfüllung, ihren finanziellen Mitteln u. ä. zu bekommen. Was hier von der Bedeutung der Arbeitnehmerorganisationen gesagt ist, gilt in gleicher Weise auch für die Arbeitgeber oder Unternehmer. Auch hier erfolgten Zusammenschlüsse zu Zwecken wirtschaftlicher und politischer Interessenvertretungen, teils solche, die, ganz ursprünglich entstanden, sich nur mit rein wirtschaftlichen Fragen (der Produktion, der Preisregelung und dergl.) befaßten, teils solche, die, als Kampfmaßnahme gegenüber den Zusammenschlüssen der Arbeitnehmer, sich nur mit der Regelung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmer beschäftigten, und schließlich solche, die die beiden vorbeschriebenen Betätigungen vereinigten. Auch für sie gelten die obigen Zeilen betreffend die Aufgaben der Organisationsstatistik.

Das Wesen dieser großen Organisationen bringt es mit sich, daß die die amtliche Statistik bearbeitende Reichsarbeitsverwaltung nicht selbst ins einzelne gehende, statistische Erhebungen anstellt, sondern daß ihr das statistische Material, das ja in Form von Geschäftsstatistiken bei den Verbänden vorhanden ist, von diesen gesammelt zur Verfügung gestellt wird, und daß sie nur dort, wo Unvollständigkeiten zutage treten oder besondere Angaben zu Vergleichszwecken nötig sind, durch spezielle Umfragen und Erhebungen das Fehlende ergänzt. Die Haupttätigkeit der Reichsarbeitsverwaltung auf dem Gebiet der Organisationsstatistik besteht darin, daß sie das ihr zufließende Material zu vergleichenden Uebersichten zusammenstellt und in ihren Veröffentlichungen diese Uebersichten mit textlichen Erläuterungen der Allgemeinheit zugänglich macht. Die Veröffentlichungen erfolgten in den Jahren 1913—16 und 1918—20 alljährlich für die Berichtsjahre 1911—18 in Sonderheften des Reichsarbeitsblattes und auszugsweise im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, dann erst wieder 1922 für das Berichtsjahr 1921 im 25. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, erstmalig betitelt „Jahrbuch der Berufsverbände im Deutschen Reiche". Die neueste Veröffentlichung der Reichsarbeitsverwaltung ist das als 30. Sonderheft des Reichsarbeitsblattes 1925 erschienene „Jahrbuch der Berufsverbände", das über die Berufsverbände im Jahre 1923 berichtet. Die Uebersichten, die die Reichsarbeitsverwaltung in dem Jahrbuch bietet, befassen sich a) mit den Unternehmerverbänden, b) mit den Spitzenorganisationen der Arbeitnehmerverbände, c) den Arbeiterverbänden, d) den Angestelltenverbänden, e) den Beamtenverbänden und schließlich f) den Verbänden der freien Berufe (Rechtspflege, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, Technik, Volkswirtschaft, Kunstgewerbe, Musik u. a. m.) Besondere Uebersichten veranschaulichen dann noch die örtliche Verbreitung der Arbeiterverbände nach Ländern und Provinzen und nach Großstädten und Ortsgrößenklassen, während abschließend ein Bild von den Arbeitnehmerverbänden der ganzen Welt gegeben wird.

Die Uebersichten der Unternehmerverbände scheiden diese einmal nach Gewerbearten (Landwirtschaft, Bergbau, Metallverarbeitung, Papierindustrie usf.), innerhalb dieser Unterscheidungen geben sie zwecks Kenntlichmachung des räumlichen Wirkungskreises der einzelnen Verbände an, welche Verbände Reichsverbände und welche Landes- und Bezirksverbände sind. Für sämtliche Verbände folgen sodann die Angaben des Gründungsjahres des Verbandes, ferner ob der betreffende Verband sich nur mit wirtschaftlichen, nur mit Angestellten- und Arbeiterfragen, oder mit wirtschaftlichen und Angestellten- und Arbeiterfragen beschäftigt. Weitere Spalten geben an, wieviel Reichs-, Landes- (oder Bezirks-) und Ortsverbände dem betreffenden Verband angeschlossen sind, wieviel Mitglieder der Verband zählt, und schließlich dort, wo Angaben darüber gemacht wurden, wieviel Angestellte und Arbeiter in den Betrieben des betreffenden Verbandes insgesamt beschäftigt werden. Eine zahlenmäßige Zusammenstellung sämtlicher in den Berufsgruppen genannter Unternehmerverbände zeigt sodann, wieviel Reichsverbände und wieviel Landes- und Bezirksverbände von der Erhebung erfaßt wurden, wobei z. B. zu ersehen ist, daß das „Jahrbuch" von 1925, das den Stand der Zahlen des Jahres 1922 wiedergibt, 1611 Reichs- und 371 Landes- und Bezirksverbände erfaßt, während noch das vorletzte Jahrbuch, das die Zahlen von 1921 wiedergibt, nur 1294 Reichs- und 121 Landes- und Bezirksverbände erfaßte. Eine letzte Uebersicht im Rahmen der Unternehmerverbände gibt Aufschluß über die sogen. Streikentschädigungsgesellschaften, ihrer Form nach Versicherungsgesellschaften, die aber auf Veranlassung und durch Zusammenschluß von Unternehmerverbänden gegründet wurden. Die Uebersicht zeigt die Zahl der der betreffenden Streikentschädigungsgesellschaft unmittelbar angeschlossenen Arbeitgeberverbände, die Zahl der angeschlossenen Mitglieder und der bei diesen Mitgliedern beschäftigten Arbeiter, die Höhe der für die Streikversicherung angemeldeten Jahreslohnsumme, die Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen der Gesellschaften, die Anzahl der angemeldeten und der anerkannten Entschädigungsansprüche, die Summe der ausgezahlten Entschädigungen und die Zahl der ausgefallenen Arbeitstage, für die die Entschädigung gezahlt wurde.

In dem Abschnitt über die Arbeitnehmerverbände werden zunächst die Spitzenorganisationen genannt, und zwar einmal die gemeinsamen Spitzenorganisationen für Angestellte, Arbeiter und Beamte zusammen (z. B. der „Deutsche Gewerkschaftsbund", die „Organisatorische Gemeinschaft der freigewerkschaftlichen Verbandsgruppen" u. a.), sodann die Spitzenorganisationen von Angestelltenverbänden mit den ihnen angeschlossenen Verbänden, und schließlich die Fachspitzenverbände von Arbeitern, Angestellten und Beamten (Reichsausschuß land- und forstwirtschaftlicher Arbeitnehmer u. ä.), sowie die reinen Arbeiterfachspitzenverbände, zu denen der „Gra-

phische Bund" und der „Graphische Industrieverband" zählen. Diese Uebersicht der Fachspitzenverbände enthält lediglich Namen mit Anschrift (Tel.-Nr.) und Mitgliederzahl der Verbände. Die weiteren Uebersichten befassen sich zunächst mit den Arbeiterverbänden, von denen der Reihe nach die freien Gewerkschaften, die christlichen Gewerkschaften, die deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), die syndikalistischen und kommunistischen Arbeiterverbände, die wirtschaftsfriedlichen Berufsverbände, die selbständigen Vereine, und schließlich die konfessionellen Vereine behandelt werden. Im einzelnen geben diese Uebersichten Aufschluß über die Zahlen der Mitglieder der einzelnen Verbände, wobei die weiblichen Mitglieder besonders ausgezählt werden, Jahreseinnahmen und -ausgaben, Vermögensbestand und Zahl der Zweigvereine (Ortsgruppen). Eine besondere Tabelle behandelt sodann die Ausgaben der größeren Verbände, indem sie die Summen angibt, die jeder der Verbände für Arbeitslosen-, Streik-, Krankenunterstützung, Sterbegelder, für Stellenvermittlung, Bibliotheken, Unterrichtskurse und Bildungszwecke, Fachzeitschriften, Agitation u. a. m. ausgegeben hat. Und schließlich gibt eine letzte Uebersicht betreffend die Arbeiterverbände an, wie sich bei den freien Gewerkschaften, bei den christlichen Gewerkschaften und bei den deutschen Gewerkvereinen prozentual der Anteil der einzelnen Unterstützungsarten an den Gesamtausgaben im Berichtsjahr und den vorhergehenden Jahren (im Jahrbuch für 1925 sind es die Jahre 1919—22) stellt.

Für die Angestelltenverbände, die nach Berufsgruppen in gemischtberufliche, kaufmännische, Technikerverbände, Verbände der Büroangestellten, der landwirtschaftlichen Angestellten und sonstige Verbände geschieden sind, werden ähnlich wie bei den Arbeiterverbänden in zweierlei Uebersichten einmal der Bestand in der Berichtszeit, sodann die Ausgaben in der Berichtszeit geschildert. In der Bestandsübersicht erscheint Gründungsjahr, Zahl der Mitglieder (männlich und weiblich), Gesamtjahreseinnahmen und -ausgaben, Vermögen und Zahl der Zweigvereine. Die Uebersicht über die Ausgaben gibt die Summen an, die die einzelnen Verbände für Stellenlosen-, Kranken-, Alters- und Invaliden-, Witwen- und Waisen-, Streik- und Gemaßregeltenunterstützung, für Stellenvermittlung, Bildungszwecke, Agitation, Verwaltungskosten u. a. m. ausgegeben haben.

Bei den Beamtenverbänden und Verbänden der freien Berufe beschränken sich die Uebersichten auf die Bestandsangaben, die in gleicher Form erfolgen, wie bei den Angestelltenverbänden. Die Beamten-Verbände selbst sind nach ihrer Tätigkeit in Anlehnung an die einzelnen Verwaltungsbehörden in 14 Gruppen geschieden: Spitzen- und allgemeine Verbände, allgemeine Verwaltung, öffentliche Arbeiten, Finanzwesen, Rechtspflege, Gemeindeverwaltung, Verkehrswesen usf. Eine

Lebenslauf.

Ich, Werner Czech, bin am 21. April 1900 als Sohn des verstorbenen Redakteurs der Schlesischen Zeitung Martin Czech und seiner Ehefrau Maria, geb. Patrzek, in Breslau geboren. Ich besuchte die Volksschule in Breslau, darauf das kath. St. Matthias-Gymnasium daselbst bis zur Reifeprüfung im Oktober 1918. Von Oktober 1918 bis Juni 1919 Soldat, war ich anschließend im kaufmännischen Beruf tätig. Diesen gab ich im Dezember 1923 auf und widmete mich von da ab dem staatsw. Studium an der Universität Breslau. Am 7. Juli 1926 bestand ich die mündliche Doktorprüfung. Sodann trat ich erneut in kaufmännische Dienste.

ähnliche Einteilung der Verbände der freien Berufe ist anfangs bei Erwähnung dieser bereits mitgeteilt.

III.

Schlußbetrachtung.

Die vorstehenden Ausführungen sollten ein Bild von dem heutigen Stand der Reichsarbeitsstatistik in Deutschland geben. Es steht zweifellos fest, daß die amtliche Arbeitsstatistik gerade in den Jahren nach dem Krieg einen ungemein großen Aufschwung genommen hat, einmal innerlich durch stetigen Ausbau und Verbesserung ihrer Methoden, erweiterte Fragenstellung, Erfassung neuer Gebiete, zum andern äußerlich durch die Schaffung einer selbständigen arbeitsstatistischen Reichsbehörde, der Reichsarbeitsverwaltung, und die durch diese geschaffene Zentralisation des gesamten arbeitsstatistischen Dienstes (allerdings mit Ausnahme der Lohnstatistik), sowie ferner durch die erheblich verbesserte statistische und textliche Berichterstattung über die Arbeitsverhältnisse in den dafür vorhandenen Organen. Trotz dessen ist das Aufgabengebiet der amtlichen Reichsarbeitsstatistik heute bei weitem noch nicht erschöpft. Abgesehen davon, daß einige der bearbeiteten Statistiken noch ganz erheblicher Ausgestaltung und Vertiefung bedürfen (Arbeitsnachweisstatistik, Lohnstatistik, Arbeitszeitstatistik) sind es einzelne — allerdings untergeordnete — Probleme des Arbeitsverhältnisses, über die durch amtliches, umfassendes statistisches Material Aufklärung zu erhalten, für eine Reihe von Wirtschaftskreisen von Bedeutung wäre. Diese Probleme fallen zum größten Teil in das Gebiet der Arbeiterwohlfahrtspflege und bilden somit jenen Teil der Arbeitsstatistik, der sich dem sozialpolitischen Aufgabengebiet widmet. Genannt seien von diesen Statistiken die der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, des Betriebsstättenschutzes, der Sozialversicherung, der Arbeitsaufsicht. Damit ist aber nicht gesagt, daß man über diese Probleme heute noch völlig im Dunkeln tappt. Zumindest sind es die reinen Geschäftsstatistiken der betreffenden Verwaltungsstellen, die über einzelne Fragen Auskunft geben können, dazu tritt die sehr ausgedehnte Landes- und Städtestatistik, die sich gleichfalls in erheblichem Maße mit Arbeitsstatistik befaßt. Ueberhaupt genügt es für den statistischen Beobachter heut nicht, sich über bestimmte Fragen des Arbeitsverhältnisses allein bei der amtlichen Reichsarbeitsstatistik Auskunft zu holen, er ist im eigenen Interesse und aus sachlichen Gründen gezwungen, sich jeweils auch jener Arbeitsstatistik zuzuwenden, die neben den schon erwähnten statistischen Aemtern der Städte und Länder die entsprechenden Einrichtungen der Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, der Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und Konsumvereine pflegen, zu denen schließlich noch die weniger umfangreiche Privatstatistik tritt.

Wir können uns aber der befriedigenden Aussicht nicht verschließen, daß die bisherigen Richtlinien im Arbeitsplan der amtlichen Reichsarbeitsstatistik noch lange keinen Abschluß in Hinsicht auf die Ausbreitung der amtlichen statistischen Tätigkeit erwarten lassen. Angeregt durch die berufensten Führer auf statistischem Gebiet, steht ihr Ausbau und ihre Vervollkommnung bestimmt zu erhoffen, zu Nutz und Frommen der deutschen Wirtschaft, und damit zu Nutz und Frommen des deutschen Arbeiters, des deutschen Volkes.